



C/2024/5035

1.10.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾
30. September 2024
(C/2024/5035)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1196	CAD	Kanadischer Dollar		1,5133
JPY	Japanischer Yen		159,82	HKD	Hongkong-Dollar		8,6933
DKK	Dänische Krone		7,4560	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,7616
GBP	Pfund Sterling		0,83543	SGD	Singapur-Dollar		1,4342
SEK	Schwedische Krone		11,3000	KRW	Südkoreanischer Won		1 469,11
CHF	Schweizer Franken		0,9439	ZAR	Südafrikanischer Rand		19,2258
ISK	Isländische Krone		150,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,8511
NOK	Norwegische Krone		11,7645	IDR	Indonesische Rupiah		16 975,88
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,6167
CZK	Tschechische Krone		25,184	PHP	Philippinischer Peso		62,740
HUF	Ungarischer Forint		396,88	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,2788	THB	Thailändischer Baht		36,107
RON	Rumänischer Leu		4,9753	BRL	Brasilianischer Real		6,0504
TRY	Türkische Lira		38,2693	MXN	Mexikanischer Peso		21,9842
AUD	Australischer Dollar		1,6166	INR	Indische Rupie		93,8130

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/5766

1.10.2024

Sonderbericht 20/2024:

„Pläne der Gemeinsamen Agrarpolitik: Grüner, aber nicht auf einer Höhe mit den Klima- und Umweltambitionen der EU“

(C/2024/5766)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 20/2024 „Pläne der Gemeinsamen Agrarpolitik: Grüner, aber nicht auf einer Höhe mit den Klima- und Umweltambitionen der EU“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: <https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2024-20>.



C/2024/5871

1.10.2024

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 30. September 2024

zur Genehmigung — im Namen der Europäischen Union — des Standpunkts in Bezug auf die Änderungen der Anhänge 10-A und 10-B des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur

(C/2024/5871)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2019/1875 des Rates vom 8. November 2019 über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (EU) 2019/1875 des Rates wurde das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (im Folgenden „Abkommen“), das am 21. November 2019 in Kraft trat, im Namen der Union genehmigt.
- (2) Mit Artikel 16.1 des Abkommens wird ein Handelsausschuss eingesetzt, der unter anderem in Fällen, die in diesem Abkommen ausdrücklich vorgesehen sind, Änderungen zu diesem Abkommen prüfen oder Bestimmungen dieses Abkommens ändern kann.
- (3) Artikel 10.17 Absatz 3 des Abkommens sieht vor, dass der Handelsausschuss nach Abschluss der Verfahren zum Schutz geografischer Angaben die in Anhang 10-A (Liste der Namen, die als geografische Angabe im Gebiet der Vertragsparteien geschützt werden sollen) aufgeführten Namen in Anhang 10-B (geschützte geografische Angaben) auflistet.
- (4) Die Republik Singapur hat das Verfahren für den Schutz von vier Namen („Bayrisches Bier“, „Guijuelo“, „Siurana“, „Utiel-Requena“) in ihrem Hoheitsgebiet, die in Anhang 10-A des Abkommens aufgeführt waren und deren Schutz als geografische Angaben der Union beantragt wurde, abgeschlossen.
- (5) Artikel 10.18 des Abkommens sieht vor, dass die Vertragsparteien die Möglichkeit einer Änderung der Liste der geografischen Angaben für Weine, Spirituosen, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel in Anhang 10-B vereinbaren, die von jeder Vertragspartei geschützt werden sollen.
- (6) Die Republik Singapur hat das Verfahren zum Schutz von 21 Namen in ihrem Hoheitsgebiet abgeschlossen („Amarone della Valpolicella“, „Bordeaux supérieur“, „Cariñena“, „Cassis de Dijon“, „Côtes de Bordeaux“, „Crémant de Bourgogne“, „delle Venezie/Beneških okolišev“, „Dresdner Christstollen/Dresdner Stollen/Dresdner Weihnachtsstollen“, „Finocchiona“, „Χαλλούμι/Halloumi/Hellim“, „Idiazabal“, „Καλαμάτα/Kalamata“, „Kölsch“, „Los Pedroches“, „Méditerranée“, „Mont d'Or/Vacherin du Haut-Doubs“, „Monti Iblei“, „Morbier“, „Prosecco“, „Speck Alto Adige/Südtiroler Markenspeck/Südtiroler Markenspeck/Südtiroler Speck“, „Toscano“), die nicht in Anhang 10-A des Abkommens aufgeführt waren und für die der Schutz als geografische Angabe der Union beantragt wurde.
- (7) Nach der Änderung der Namen „Alsace“ in „Alsace/Vin d'Alsace“ und „Jamón de Teruel“ in „Jamón de Teruel/Paleta de Teruel“ im Gebiet der Union sollten diese beiden Namen in Anhang 10-A des Abkommens entsprechend angepasst werden.

⁽¹⁾ ABl. L 294, 14.11.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/1875/oj>http://data.europa.eu/eli/agree_international/2019/1875/oj.

(8) Daher sollten die Anhänge 10-A und 10-B des Abkommens entsprechend geändert werden —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union vom Handelsausschuss in Bezug auf die Änderungen der Anhänge 10-A und 10-B des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur zu vertreten ist, wird genehmigt.

Der Standpunkt gründet auf dem Entwurf des Beschlusses des Handelsausschusses, der diesem Beschluss als Anhang beigefügt ist.

Geringfügigen Änderungen dieses Beschlussentwurfs können die die Europäische Union im Handelsausschuss vertretenden Personen ohne weiteren Beschluss der Kommission zustimmen.

Artikel 2

Die Vertreter der Europäischen Union im Handelsausschuss werden ermächtigt, der Annahme des Beschlusses dieses Ausschusses im Namen der Europäischen Union zuzustimmen.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Nach seiner Annahme wird der Beschluss des Handelsausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 30. September 2024

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

ANHANG

BESCHLUSS Nr. .../2024 DES HANDELSAUSSCHUSSES EU–SINGAPUR**vom XX YY 2024****zur Änderung der Anhänge 10-A und 10-B des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur**

DER HANDELSAUSSCHUSS —

gestützt auf das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur, insbesondere auf Artikel 10.17 Absatz 3 und Artikel 10.18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (im Folgenden das „Abkommen“) trat am 21. November 2019 in Kraft.
- (2) Artikel 10.17 Absatz 3 des Abkommens sieht vor, dass der Handelsausschuss so bald wie möglich nach Abschluss der Verfahren zum Schutz geografischer Angaben einen Beschluss darüber fasst, welche der in Anhang 10-A (Liste der Namen, die als geografische Angabe im Gebiet der Vertragsparteien geschützt werden sollen) aufgeführten Namen in Anhang 10-B (geschützte geografische Angaben) des Abkommens aufgelistet werden.
- (3) Artikel 10.18 des Abkommens sieht vor, dass die Vertragsparteien die Möglichkeit einer Änderung der Liste der geografischen Angaben für Weine, Spirituosen, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel in Anhang 10-B vereinbaren, die von jeder Vertragspartei geschützt werden sollen.
- (4) Die Republik Singapur hat das Verfahren für den Schutz von vier Namen („Bayrisches Bier“, „Guijuelo“, „Siurana“, „Utiel-Requena“) in ihrem Hoheitsgebiet, die in Anhang 10-A des Abkommens aufgeführt waren und deren Schutz als geografische Angaben der Union beantragt wurde, abgeschlossen.
- (5) Die Republik Singapur hat das Verfahren zum Schutz von 21 Namen in ihrem Hoheitsgebiet abgeschlossen („Amarone della Valpolicella“, „Bordeaux supérieur“, „Cariñena“, „Cassis de Dijon“, „Côtes de Bordeaux“, „Crémant de Bourgogne“, „delle Venezie/Beneških okolišev“, „Dresdner Christstollen/Dresdner Stollen/Dresdner Weihnachtsstollen“, „Finocchiona“, „Χαλλούμι/Halloumi/Hellim“, „Idiazabal“, „Καλαμάτα/Kalamata“, „Kölsch“, „Los Pedroches“, „Méditerranée“, „Mont d'Or/Vacherin du Haut-Doubs“, „Monti Iblei“, „Morbier“, „Prosecco“, „Speck Alto Adige/Südtiroler Markenspeck/Südtiroler Markenspeck/Südtiroler Speck“, „Toscano“), die nicht in Anhang 10-A des Abkommens aufgeführt waren und für die der Schutz als geografische Angabe der Union beantragt wurde.
- (6) Gemäß Artikel 10.18 des Abkommens sollten nach der Änderung der Namen „Alsace“ in „Alsace/Vin d'Alsace“ und „Jamón de Teruel“ in „Jamón de Teruel/Paleta de Teruel“ im Gebiet der Union diese beiden Namen in Anhang 10-A des Abkommens entsprechend angepasst werden.
- (7) Daher sollten die Anhänge 10-A und 10-B des Abkommens geändert werden, indem diese 25 zusätzlichen Namen als geschützte geografische Angaben der Union in Anhang 10-B aufgenommen und vier der Namen aus Anhang 10-A gestrichen werden. Die beiden Namen „Alsace“ und „Jamón de Teruel“ sollten ebenfalls in Anhang 10-A geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge 10-A und 10-B des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur erhalten die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

ANHANG

ANHANG 10-A

Liste der Namen, die als geografische Angabe im Gebiet der Vertragsparteien geschützt werden sollen

ABSCHNITT A

GEOGRAFISCHE ANGABEN DER UNION

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Warenbezeichnung oder Erzeugnisklasse (!)
1.	Tschechische Republik	Budějovické pivo	Bier
2.	Tschechische Republik	Budějovický měšťanský var	Bier
3.	Deutschland	Mittelrhein	Wein
4.	Deutschland	Rheinhessen	Wein
5.	Deutschland	Rheingau	Wein
6.	Deutschland	Mosel	Wein
7.	Deutschland	Franken	Wein
8.	Deutschland	Hopfen aus der Hallertau	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) Hopfen
9.	Deutschland	Schwarzwälder Schinken	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
10.	Deutschland	Bremer Klaben	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck
11.	Griechenland	Ρετσίνα Αττικής (Retsina of Attiki)	Wein
12.	Griechenland	Σάμος (Samos)	Wein
13.	Spanien	Pacharán navarro	Spirituose
14.	Spanien	Sierra Mágina	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) Olivenöl
15.	Spanien	Aceite del Baix Ebre-Montsía/Oli del Baix Ebre-Montsía	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) Olivenöl
16.	Spanien	Aceite del Bajo Aragón	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) Olivenöl
17.	Spanien	Antequera	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) Olivenöl
18.	Spanien	Priego de Córdoba	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) Olivenöl
19.	Spanien	Sierra de Cádiz	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) Olivenöl
20.	Spanien	Sierra de Segura	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) Olivenöl
21.	Spanien	Sierra de Cazorla	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) Olivenöl

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Warenbezeichnung oder Erzeugnisklasse (*)
22.	Spanien	Aceite de Terra Alta/Oli de Terra Alta	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) Olivenöl
23.	Spanien	Estepa	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) Olivenöl
24.	Spanien	Jamón de Teruel/Paleta de Teruel	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
25.	Spanien	Salchichón de Vic/Llonganissa de Vic	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) Wurst
26.	Spanien	Mahón-Menorca	Käse
27.	Spanien	Cítricos Valencianos/Cítrics Valencians	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet – Zitrusfrucht
28.	Spanien	Jijona	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck — Nugat
29.	Spanien	Turrón de Alicante	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck
30.	Spanien	Azafrán de la Mancha	Andere Erzeugnisse des Anhangs I des Vertrags (Gewürze usw.) – Safran
31.	Frankreich	Moselle	Wein
32.	Frankreich	Alsace/Vin d'Alsace	Wein
33.	Italien	Pecorino Sardo	Käse
34.	Italien	Cappero di Pantelleria	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
35.	Italien	Kiwi Latina	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
36.	Italien	Lenticchia di Castelluccio di Norcia	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
37.	Italien	Pesca e nettarina di Romagna	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
38.	Italien	Pomodoro di Pachino	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
39.	Italien	Dolcetto d'Alba	Wein
40.	Italien	Kampanien	Wein
41.	Italien	Venetien	Wein
42.	Österreich	Steirischer Kren	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
43.	Polen	Wódka ziołowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej/Mit Büffelgrashalmextrakt aromatisierter Kräuterwodka aus dem nordpodlachischen Tiefland	Spirituose
44.	Portugal	Bairrada	Wein
45.	Portugal	Alentejo	Wein
46.	Rumänien	Cotnari	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Warenbezeichnung oder Erzeugnisklasse ⁽¹⁾
47.	Rumänien	Cotești	Wein
48.	Rumänien	Panciu	Wein
49.	Rumänien	Recaș	Wein
50.	Rumänien	Odobești	Wein
51.	Slowakei	Vinohradnícka oblasť Tokaj	Wein

⁽¹⁾ Entsprechend der Klassifizierung der geografischen Angaben nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.

ABSCHNITT B

Geografische Angaben Singapurs

—

ANHANG 10-B

GESCHÜTZTE GEOGRAFISCHE ANGABEN

ABSCHNITT A

GEOGRAFISCHE ANGABEN DER UNION

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Warenbezeichnung oder Erzeugnisklasse ⁽¹⁾
1.	Zypern	Κουμανδάρια	Wein
2.	Zypern	Ζιβανία/Τζιβανία/Ζιβάνα/Zivania	Spirituose
3.	Zypern	Χαλλούμι/Halloumi/Hellim	Käse
4.	Tschechische Republik	České pivo	Bier
5.	Tschechische Republik	Českobudějovické pivo	Bier
6.	Tschechische Republik	Žatecký chmel	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) Hopfen
7.	Deutschland	Korn/Kornbrand ⁽²⁾	Spirituose
8.	Deutschland	Münchener Bier	Bier
9.	Deutschland	Nürnberger Bratwürste/Nürnberger Rostbratwürste	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) Wurst
10.	Deutschland	Aachener Printen	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck
11.	Deutschland	Nürnberger Lebkuchen	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck
12.	Deutschland	Lübecker Marzipan	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck
13.	Deutschland	Bayerisches Bier	Bier
14.	Deutschland	Dresdner Christstollen/Dresdner Stollen/Dresdner Weihnachtsstollen	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck
15.	Deutschland	Kölsch	Bier
16.	Dänemark	Danablu	Käse
17.	Irland	Irish Whiskey/Uisce Beatha Eireannach/Irish Whisky	Spirituose
18.	Irland	Irish Cream	Spirituose
19.	Griechenland	Ούζο/Ouzo ⁽³⁾	Spirituose
20.	Griechenland	Ελιά Καλαμάτας/Elia Kalamatas	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet – Tafeloliven
21.	Griechenland	Μαστίχα Χίου/Masticha Chiou	Natürliche Gummis und Harze — Kaugummi
22.	Griechenland	Φέτα/Feta	Käse
23.	Griechenland	Καλαμάτα/Kalamata	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) Olivenöl
24.	Spanien	Málaga	Wein
25.	Spanien	Rioja	Wein
26.	Spanien	Jerez/Xérès/Sherry/Jerez-Xérès-Sherry	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Warenbezeichnung oder Erzeugnisklasse (*)
27.	Spanien	Manzanilla - Sanlúcar de Barrameda/Manzanilla	Wein
28.	Spanien	La Mancha	Wein
29.	Spanien	Cava	Wein
30.	Spanien	Navarra	Wein
31.	Spanien	Valencia	Wein
32.	Spanien	Somontano	Wein
33.	Spanien	Ribera del Duero	Wein
34.	Spanien	Penedès	Wein
35.	Spanien	Bierzo	Wein
36.	Spanien	Empordà	Wein
37.	Spanien	Priorat	Wein
38.	Spanien	Rueda	Wein
39.	Spanien	Rías Baixas	Wein
40.	Spanien	Jumilla	Wein
41.	Spanien	Toro	Wein
42.	Spanien	Valdepeñas	Wein
43.	Spanien	Cataluña/Catalunya	Wein
44.	Spanien	Alicante	Wein
45.	Spanien	Brandy de Jerez	Spirituose
46.	Spanien	Baena	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) Olivenöl
47.	Spanien	Les Garrigues	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) Olivenöl
48.	Spanien	Jabugo	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
49.	Spanien	Queso Manchego	Käse
50.	Spanien	Utiel-Requena	Wein
51.	Spanien	Siurana	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) Olivenöl
52.	Spanien	Guijuelo	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
53.	Spanien	Cariñena	Wein
54.	Spanien	Idiazabal	Käse
55.	Spanien	Los Pedroches	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
56.	Frankreich	Beaujolais	Wein
57.	Frankreich	Bordeaux	Wein
58.	Frankreich	Burgund	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Warenbezeichnung oder Erzeugnisklasse (*)
59.	Frankreich	Chablis	Wein
60.	Frankreich	Champagne	Wein
61.	Frankreich	Graves	Wein
62.	Frankreich	Médoc	Wein
63.	Frankreich	Saint-Emilion	Wein
64.	Frankreich	Sauternes	Wein
65.	Frankreich	Haut-Médoc	Wein
66.	Frankreich	Côtes du Rhône	Wein
67.	Frankreich	Languedoc/Coteaux du Languedoc	Wein
68.	Frankreich	Côtes du Roussillon	Wein
69.	Frankreich	Châteauneuf-du-Pape	Wein
70.	Frankreich	Côtes de Provence	Wein
71.	Frankreich	Margaux	Wein
72.	Frankreich	Touraine	Wein
73.	Frankreich	Anjou	Wein
74.	Frankreich	Pays d'Oc	Wein
75.	Frankreich	Val de Loire	Wein
76.	Frankreich	Cognac	Spirituose
77.	Frankreich	Armagnac	Spirituose
78.	Frankreich	Calvados	Spirituose
79.	Frankreich	Comté	Käse
80.	Frankreich	Reblochon/Reblochon de Savoie	Käse
81.	Frankreich	Roquefort	Käse
82.	Frankreich	Camembert de Normandie	Käse
83.	Frankreich	Brie de Meaux	Käse
84.	Frankreich	Emmental de Savoie	Käse
85.	Frankreich	Pruneaux d'Agen	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet — getrocknete Pflaumen
86.	Frankreich	Huîtres de Marennes Oléron	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus — Austern
87.	Frankreich	Canards à foie gras du Sud-Ouest (Chalosse, Gascogne, Gers, Landes, Périgord, Quercy)	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Enten
88.	Frankreich	Jambon de Bayonne	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
89.	Frankreich	Huile d'olive de Haute-Provence	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) Olivenöl
90.	Frankreich	Huile essentielle de lavande de Haute-Provence/Essence de lavande de Haute-Provence	Etherisches Öl - Lavendel

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Warenbezeichnung oder Erzeugnisklasse (*)
91.	Frankreich	Saint-Emilion Grand Cru	Wein
92.	Frankreich	Bordeaux supérieur	Wein
93.	Frankreich	Cassis de Dijon	Spirituose
94.	Frankreich	Côtes de Bordeaux	Wein
95.	Frankreich	Crémant de Bourgogne	Wein
96.	Frankreich	Méditerranée	Wein
97.	Frankreich	Mont d'or/Vacherin du Haut-Doubs	Käse
98.	Frankreich	Morbier	Käse
99.	Italien	Aceto balsamico tradizionale di Modena	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Soßen
100.	Italien	Aceto Balsamico di Modena	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) – Soßen
101.	Italien	Cotechino Modena	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
102.	Italien	Zampone Modena	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
103.	Italien	Bresaola della Valtellina	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
104.	Italien	Mortadella Bologna	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
105.	Italien	Prosciutto di Parma	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
106.	Italien	Prosciutto di San Daniele	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
107.	Italien	Prosciutto Toscano	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
108.	Italien	Provolone Valpadana	Käse
109.	Italien	Taleggio	Käse
110.	Italien	Asiago	Käse
111.	Italien	Fontina	Käse
112.	Italien	Gorgonzola	Käse
113.	Italien	Grana Padano	Käse
114.	Italien	Mozzarella di Bufala Campana	Käse
115.	Italien	Parmigiano Reggiano	Käse
116.	Italien	Pecorino Romano	Käse
117.	Italien	Pecorino Toscano	Käse
118.	Italien	Arancia Rossa di Sicilia	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
119.	Italien	Mela Alto Adige/Südtiroler Apfel	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
120.	Italien	Grappa	Spirituose
121.	Italien	Chianti	Wein
122.	Italien	Marsala	Wein

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Warenbezeichnung oder Erzeugnisklasse (*)
123.	Italien	Asti	Wein
124.	Italien	Barbaresco	Wein
125.	Italien	Barolo	Wein
126.	Italien	Acqui/Brachetto d'Acqui	Wein
127.	Italien	Brunello di Montalcino	Wein
128.	Italien	Vino nobile di Montepulciano	Wein
129.	Italien	Bolgheri Sassicaia	Wein
130.	Italien	Franciacorta	Wein
131.	Italien	Lambrusco di Sorbara	Wein
132.	Italien	Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	Wein
133.	Italien	Montepulciano d'Abruzzo	Wein
134.	Italien	Soave	Wein
135.	Italien	Sizilien	Wein
136.	Italien	Toscana/Toscana	Wein
137.	Italien	Conegliano – Prosecco/Conegliano Valdobbiadene - Prosecco/Valdobbiadene – Prosecco	Wein
138.	Italien	Bardolino Superiore	Wein
139.	Italien	Amarone della Valpolicella	Wein
140.	Italien	delle Venezie/Beneških okolišev	Wein
141.	Italien	Finocchiona	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
142.	Italien	Prosecco	Wein
143.	Italien	Monti Iblei	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) Olivenöl
144.	Italien	Speck Alto Adige/Südtiroler Markenspeck/Südtiroler Speck	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
145.	Italien	Toscana	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) Olivenöl
146.	Österreich	Tiroler Speck	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
147.	Ungarn	Tokaj/Tokaji	Wein
148.	Ungarn	Törkölypálinka	Spirituose
149.	Ungarn	Pálinka	Spirituose
150.	Ungarn	Szegedi téliszalámi/Szegedi szalámi	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
151.	Österreich	Jägertee/ Jagertee/ Jagatee	Spirituose
152.	Österreich	Inländerrum	Spirituose
153.	Polen	Polska Wódka/Polish Vodka	Spirituose
154.	Portugal	Queijo S. Jorge	Käse

	Mitgliedstaat	Geografische Angabe	Warenbezeichnung oder Erzeugnisklasse ⁽¹⁾
155.	Portugal	Madeira/Vinho da Madeira/Madère/Vin de Madère/Madeira Wine/Madeira Wein/Madera/Vino di Madera/Madeira Wijn	Wein
156.	Portugal	Porto/vinho do Porto/Port/Port Wine/vin de Porto/Oporto/Portvin/Portwein/Portwijn	Wein
157.	Portugal	Douro	Wein
158.	Portugal	Dão	Wein
159.	Portugal	Vinho Verde	Wein
160.	Rumänien	Dealul Mare	Wein
161.	Rumänien	Murfatlar	Wein
162.	Rumänien	Târnave	Wein
163.	Finnland	Suomalainen Wodka/Finsk Wodka/Wodka of Finland	Spirituose
164.	Finnland	Suomalainen Marjalikööri/Suomalainen Hedelmälikööri/Finsk Bärlikör/Finsk Frutlikör/Finnish berry liqueur/Finnish fruit liqueur	Spirituose
165.	Schweden	Svensk Wodka/Swedish Wodka	Spirituose

⁽¹⁾ Entsprechend der Klassifizierung der geografischen Angaben nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.

⁽²⁾ Erzeugnis Deutschlands, Österreichs, Belgiens (Deutschsprachige Gemeinschaft).

⁽³⁾ Erzeugnis Griechenlands oder Zyperns.

ABSCHNITT B

Geografische Angaben Singapurs“



C/2024/5873

1.10.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.111087

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5873)

Datum der Annahme der Entscheidung	17.6.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.111087	
Mitgliedstaat	Dänemark	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Editorial Production Aid for Journalistic Magazines	
Rechtsgrundlage	Lov om mediestøtte	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Sektorale Entwicklung	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 150 000 000 DKK Jährliche Mittel: 31 700 000 DKK	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	bis zum 31.12.2028	
Wirtschaftssektoren	Verlegen von Zeitschriften	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Slots- og Kulturstyrelsen Hammerichsgade 14, 1611 København V	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/5874

1.10.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.107336

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5874)

Datum der Annahme der Entscheidung	13.9.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.107336	
Mitgliedstaat	Belgien	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	The Belgian support mechanism for lot 1 of the Princess Elisabeth offshore Zone („PEZ I“)	
Rechtsgrundlage	Royal Decree Tender of 3 June 2024	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Erneuerbare Energien	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 682 000 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit		
Wirtschaftssektoren	Elektrizitätserzeugung	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	The Belgian State and Federale Overheidsdienst Economie, K.M.O., Middenstand en Energie – Service public fédéral Economie, P.M.E., Classes moyennes et Energie, Algemene Directie Energie – Direction Générale Energie City Atrium C, Vooruitgangsstraat 50 – rue du Progrès 50, 1210 Brussel – Bruxelles, Kruidtuinlaan 50/156, 1000 Brussels	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/5912

1.10.2024

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. September 2024

zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024

(C/2024/5912)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 22. November 2023 endgültig festgestellt⁽²⁾.
- Die Kommission hat am 19. Juli 2024 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegt.
- Der Rat muss unverzüglich seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan für 2024 festlegen, im Hinblick auf die dringende a) Aktualisierung der Einnahmenseite des Haushaltsplans, b) Stärkung der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA), der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA), des Beitrags der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA), der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) sowie c) Umsetzung einer einmaligen Verringerung des Personalbestands der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche (AMLA) und des EU-Beitrags zu dieser Behörde. Daher ist eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union gerechtfertigt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 23. September 2024 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/public-register/public-register-search/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

FELDMAN Z.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj>.

C/2024/5916

1.10.2024

**Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der
Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in
der Volksrepublik China**

(C/2024/5916)

Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽¹⁾ (im Folgenden „VR China“ oder „betroffenes Land“) ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽²⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) ein.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 29. Juni 2024 von Afer FUTE – Fábrica de Utilidades de Tubo S.A., Brabantia Latvia SIA, Colombo New Scal SpA, Rörets Polska Sp. z o.o und Sonocol Indústria Metalurgica de Utilidades Domésticas S.A. (im Folgenden „Antragsteller“) im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Bügelbretter und -tische gestellt.

Eine allgemein einsehbare Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

2. Überprüfte Ware

Die Überprüfung betrifft frei oder nicht frei stehende Bügelbretter und -tische, mit oder ohne Dampfabsaugung und/oder beheizter Bügelfläche und/oder Aufblasfunktion, einschließlich Ärmelbrettern, sowie wesentliche Teile von Bügelbrettern und -tischen, z. B. Gestell, Bügelfläche und Bügeleisenablage. Die betroffene Ware wird derzeit unter den KN-Codes ex 3924 90 00, ex 4421 99 99, ex 7323 93 00, ex 7323 99 00, ex 8516 79 70 und ex 8516 90 00 (TARIC-Codes 3924 90 00 10, 4421 99 99 10, 7323 93 00 10, 7323 99 00 10, 8516 79 70 10 und 8516 90 00 51) eingereiht. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber angegeben, unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 270/2010 des Rates ⁽³⁾ eingeführt wurde. Nach einer ersten Auslaufüberprüfung wurden die Maßnahmen im Juli 2013 mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 695/2013 des Rates ⁽⁴⁾ um fünf Jahre verlängert. Nach einer zweiten Auslaufüberprüfung wurden die Maßnahmen mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/1662 der Kommission ⁽⁵⁾ im Oktober 2019 erneut um fünf Jahre verlängert.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag wurde damit begründet, dass bei Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten des Dumpings und einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

⁽¹⁾ ABL C, C/2024/788, 16.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/788/oj>.

⁽²⁾ ABL L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 270/2010 des Rates vom 29. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 452/2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China (ABL L 84 vom 31.3.2010, S. 13).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 695/2013 des Rates vom 15. Juli 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Ukraine im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 und eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABL L 198 vom 23.7.2013, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1662 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 252 vom 2.10.2019, S. 1).

4.1. *Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings aus der VR China*

Den Antragstellern zufolge ist es aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen.

Zur Untermauerung der Behauptung, dass nennenswerte Verzerrungen bestehen, bezogen sich die Antragsteller auf die Informationen in der für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen erstellten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über nennenswerte wirtschaftliche Verzerrungen in der VR China vom 10. April 2024 ⁽⁶⁾. Insbesondere verwiesen die Antragsteller auf Verzerrungen in Form einer staatlichen Präsenz im Allgemeinen und konkreter im chinesischen Wirtschaftszweig für Bügelbretter und -tische sowie auf die Kapitel über deren Hauptrohstoff, nämlich Stahl, sowie über allgemeine Verzerrungen bei Energie, Arbeit oder dem Zugang zu Finanzierungen.

Daher stützt sich die Behauptung eines Anhaltens des Dumpings aus der VR China nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf einen Vergleich eines Normalwerts, der rechnerisch ermittelt wurde anhand von Herstell- und Umsatzkosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) der überprüften Ware bei der Ausfuhr in die Union. Die Antragsteller nannten die Türkei als geeignetes repräsentatives Land für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts und stützten sich dabei ebenfalls auf öffentlich zugängliche Daten.

Aus diesem Vergleich ergeben sich für die VR China erhebliche Dumpingspannen.

4.2. *Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung*

Laut den Antragstellern ist ein erneutes Auftreten der Schädigung durch Einfuhren aus der VR China wahrscheinlich. Die Antragsteller legten diesbezüglich hinreichende Beweise vor, wonach die Einfuhren der überprüften Ware aus der VR China in die Union im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen zunehmen dürften, weil die Hersteller in der VR China in ihren Produktionsstätten über Kapazitätsreserven verfügen, die leicht für Ausfuhren in die EU genutzt werden könnten.

Den Antragstellern zufolge zielen die chinesischen Ausführer mit sehr niedrigpreisigen Bügelbrettern und -tischen weiterhin auf Einzelhändler mit großem Handelsvolumen in Europa ab und unterbieten dabei die Preise der Antragsteller erheblich. Die Antragsteller legten Informationen und Datenvergleiche vor, die diese Preisunterbietung belegen, wobei sie sich auf die Anlandepreise ohne die geltenden Antidumpingzölle stützten. Bei einigen Modellen von Bügelbrettern und -tischen liegen sogar bei den Anlandepreisen einschließlich der geltenden Antidumpingzölle hohe Preisunterbietungsspannen vor.

Die Antragsteller wiesen darauf hin, dass in anderen wichtigen Ausfuhrmärkten für chinesische Hersteller, nämlich auf den Märkten der USA und des Vereinigten Königreichs, weiterhin Antidumpingzölle gelten würden. Daher sei es sehr wahrscheinlich, dass chinesische Hersteller von Bügelbrettern und -tischen im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen ihre Ausfuhren in die EU verlagern würden. Im Übrigen führten die Antragsteller an, dass die Tatsache, dass bei Produktion, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Beschäftigung und Marktanteil eine gewisse Stabilität herrsche, in erster Linie auf die Maßnahmen zurückzuführen sei und dass bei Außerkrafttreten der Maßnahmen der Wirtschaftszweig der Union wahrscheinlich erneut geschädigt würde, sofern wieder erhebliche Mengen zu gedumpten Preisen aus der VR China eingeführt würden.

5. **Verfahren**

Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Wahrscheinlichkeit von Dumping ⁽⁷⁾ und Schädigung vorliegen, um die Einleitung einer Auslaufüberprüfung zu rechtfertigen; sie leitet daher eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

Bei der Auslaufüberprüfung wird untersucht, ob damit zu rechnen ist, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen das Dumping in Bezug auf die überprüfte Ware mit Ursprung in der VR China anhält oder erneut auftritt und der Wirtschaftszweig der Union weiter bzw. erneut geschädigt wird.

⁽⁶⁾ Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations vom 10. April 2024, SWD(2024) 91 final, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD\(2024\)91&lang=en](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2024)91&lang=en).

⁽⁷⁾ Angesichts der vorliegenden Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass genügend Beweise vorliegen, die tendenziell darauf hindeuten, dass es aufgrund nennenswerter Verzerrungen mit Auswirkungen auf Preise und Kosten nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten des betroffenen Landes heranzuziehen, und dass somit die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gerechtfertigt ist.

5.1. *Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum*

Die Untersuchung bezüglich eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2. *Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung*

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem erneuten Auftreten der Schädigung oder mit der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁸⁾ tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

5.3. *Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings*

Bei einer Auslaufüberprüfung untersucht die Kommission Ausfuhren, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in die Union getätigt wurden, und prüft, unabhängig von den Ausfuhren in die Union, ob die Lage der Unternehmen, die die überprüfte Ware im betroffenen Land herstellen und verkaufen, sich so darstellt, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Ausfuhren zu gedumpten Preisen in die Union fortgesetzt oder erneut getätigt werden dürften.

Daher werden alle Hersteller ⁽⁹⁾ der überprüften Ware aus dem betroffenen Land gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung/den Untersuchungen mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte(n).

5.3.1. *Untersuchung der Hersteller im betroffenen Land*

Da in der VR China möglicherweise eine Vielzahl von Herstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R827_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

Die Kommission wird ferner mit den Behörden der VR China sowie gegebenenfalls mit den ihr bekannten Herstellerverbänden im betroffenen Land Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Herstellerstichprobe benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, werden die Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrmenge ausgewählt, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten Hersteller in der VR China, die Behörden des betroffenen Landes und die Herstellerverbände werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden des betroffenen Landes) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Herstellerstichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

⁽⁸⁾ Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind alle Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

⁽⁹⁾ Ein Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die überprüfte Ware herstellt, gegebenenfalls auch ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der überprüften Ware beteiligt ist.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für Hersteller im betroffenen Land steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2752>) zur Verfügung.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten Unternehmen, die ihrer möglichen Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend.

5.3.2. Zusätzliches Verfahren für die VR China, in der nennenswerte Verzerrungen auftreten

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Insbesondere fordert die Kommission alle interessierten Parteien auf, zu den im Antrag angegebenen Inputs und Codes des Harmonisierten Systems (HS) ⁽¹⁰⁾ Stellung zu nehmen, ein geeignetes repräsentatives Land oder geeignete repräsentative Länder vorzuschlagen und Hersteller der überprüften Ware in diesen Ländern zu nennen. Diese Informationen und sachdienlichen Nachweise müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Kurz nach Einleitung der Untersuchung unterrichtet die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e der Grundverordnung durch einen Vermerk in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier die von der Untersuchung betroffenen Parteien über die relevanten Quellen, die die Kommission zur Ermittlung des Normalwerts in der VR China nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung heranzuziehen beabsichtigt. Dies gilt für alle Quellen, einschließlich der Auswahl – soweit dies angebracht ist – eines geeigneten repräsentativen Drittlands. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien können binnen 10 Tagen ab dem Datum, an dem dieser Vermerk in das Dossier aufgenommen wurde, dazu Stellung nehmen.

Den der Kommission vorliegenden Informationen nach zu urteilen käme im vorliegenden Fall die Türkei als für die VR China repräsentatives Drittland in Betracht. Um die endgültige Wahl des geeigneten repräsentativen Drittlands treffen zu können, wird die Kommission prüfen, ob es Länder mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie in der VR China gibt, in denen die überprüfte Ware hergestellt und verkauft wird und in denen die jeweiligen Daten ohne Weiteres verfügbar sind. Gibt es mehr als ein derartiges Land, wird gegebenenfalls Ländern der Vorzug gegeben, in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

Bezüglich der relevanten Quellen ersucht die Kommission alle Hersteller in der VR China, binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu den bei der Herstellung der überprüften Ware verwendeten Vormaterialien (Rohstoffe und Halbzeug) sowie dem entsprechenden Energieverbrauch vorzulegen. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tidi/form/R827_INFO_ON_INPUTS_FOR_EXPORTING_PRODUCER_FORM. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

Sachinformationen zu Kosten und Preisen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung müssen darüber hinaus binnen 65 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden. Solche Sachinformationen sollten ausschließlich aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Die Kommission wird der Regierung der VR China ferner einen Fragebogen zur Verfügung stellen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung benötigt.

⁽¹⁰⁾ Nähere Angaben zu den HS-Codes finden sich auch in der Kurzdarstellung des Überprüfungsantrags, die auf der Website der GD Handel zur Verfügung steht.

5.3.3. Untersuchung der unabhängigen Einführer ⁽¹¹⁾ ⁽¹²⁾

Die unabhängigen Einführer, die die überprüfte Ware aus der VR China in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte.

Da möglicherweise eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Die Parteien müssen dies binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun, indem sie der Kommission die im Anhang erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Ferner kann die Kommission mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der überprüften Ware aus der VR China in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten unabhängigen Einführer und Einführerverbände werden von ihr davon in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auch einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für unabhängige Einführer steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2752>) zur Verfügung.

5.4. **Verfahren zur Feststellung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller**

Um festzustellen, ob ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich ist, ersucht die Kommission die Unionshersteller der überprüften Ware darum, bei der Untersuchung mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

⁽¹¹⁾ Es können ausschließlich Einführer, die nicht mit Herstellern im betroffenen Land verbunden sind, in die Stichprobe einbezogen werden. Einführer, die mit Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁽¹²⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier entnommen werden.

Die interessierten Parteien werden hiermit aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Außerdem müssen andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren; dies gilt auch für diejenigen Unionshersteller, die nicht bei der Untersuchung/den Untersuchungen mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte(n). Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Die Kommission wird alle ihr bekannten Unionshersteller und Verbände von Unionsherstellern darüber in Kenntnis setzen, welche Unternehmen in die endgültige Stichprobe einbezogen wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2752>) zur Verfügung.

5.5. Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses

Sollte sich die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung geprüft, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen nicht etwa dem Unionsinteresse zuwiderliefe.

Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen zum Unionsinteresse zu übermitteln.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Diese Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden.

Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der überprüften Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2752>) zur Verfügung. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden allerdings nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind, die ihre Richtigkeit bestätigen.

5.6. Interessierte Parteien

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie Hersteller im betroffenen Land, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen zunächst nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der überprüften Ware besteht.

Hersteller im betroffenen Land, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.3.3 und 5.4.1 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der überprüften Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der überprüften Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Webseite ⁽¹³⁾.

⁽¹³⁾ Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail (trade-service-desk@ec.europa.eu) oder telefonisch (Tel. +32 22979797) an den Trade Service Desk.

5.7. *Andere schriftliche Beiträge*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

5.8. *Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen*

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

5.9. *Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel*

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den interessierten Parteien dieser Untersuchung die Angaben und Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“⁽¹⁴⁾ (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch Anträge auf Registrierung als interessierte Partei, gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: <https://europa.eu/!7tHpY3>. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine aktive offizielle Mailbox handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

⁽¹⁴⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

TRON.tdi: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi>

E-Mail-Adresse:

TRADE-R827-IRONING-BOARDS-DUMPING@ec.europa.eu

TRADE-R827-IRONING-BOARDS-INJURY@ec.europa.eu

6. Zeitplan für die Untersuchung

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung wird die Untersuchung in der Regel binnen 12 Monaten, spätestens jedoch 15 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen.

7. Vorlage von Informationen

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in Abschnitt 5 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen.

Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abzuschließen, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung bzw. gegebenenfalls nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

8. Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 5 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den endgültigen Feststellungen abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese weitere Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser weiteren Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

9. Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei hinreichender Begründung gewährt. In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt. In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie die Auskünfte nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

11. Anhörungsbeauftragte

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Intervention ersuchen. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Anhörung prüft die Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer_en.

12. Möglichkeit der Beantragung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung

Bei dieser Auslaufüberprüfung handelt es sich um eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung; daher werden die Untersuchungsergebnisse nicht etwa zu einer Änderung der geltenden Maßnahmen führen, sondern nach Artikel 11 Absatz 6 der Grundverordnung zur Aufhebung oder Aufrechterhaltung jener Maßnahmen.

Ist nach Auffassung einer interessierten Partei zu überprüfen, ob die Maßnahmen geändert werden sollten, so kann die Partei eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen.

Parteien, die eine solche, von der in dieser Bekanntmachung genannten Auslaufüberprüfung getrennt durchzuführende Überprüfung beantragen möchten, können unter der angegebenen Anschrift Kontakt mit der Kommission aufnehmen.

13. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾ verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <https://europa.eu/!vr4g9W>

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

ANHANG

☐ Sensitive version (zur vertraulichen Behandlung)

☐ Version for inspection by interested parties (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON BÜGELBRETTERN UND -TISCHEN MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail	
Telefon	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Geben Sie für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung bitte Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und – für die überprüfte Ware im Sinne der Einleitungsbekanntmachung – den Wert der Einfuhren und der Weiterverkäufe auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China in EUR sowie die entsprechende Menge in Stück.

	Stück	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der überprüften Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China		
Einfuhren der überprüften Ware (jeglichen Ursprungs)		
Weiterverkäufe der überprüften Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China		

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung oder Verkauf (im Inland oder zur Ausfuhr) der überprüften Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der überprüften Ware, ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht des Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Lehnt ein Unternehmen eine Einbeziehung in die Stichprobe ab, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).



C/2024/5918

1.10.2024

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2024/5918)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Roussette de Savoie“

PDO-FR-A0173-AM01

Datum der Mitteilung: 11.7.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation werden die Worte „werden [...] gewährleistet“ durch das Wort „erfolgen“ ersetzt und die Worte „auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels aus dem Jahr 2020“ werden nach „folgenden Gemeinden“ hinzugefügt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2020 Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Die Liste der Gemeinden, aus denen das geografische Gebiet besteht, und deren Namen wurden ohne Änderung der Ausdehnung des Gebiets aktualisiert, um den erfolgten administrativen Änderungen Rechnung zu tragen.

Der Punkt 6 „Abgegrenztes geografisches Gebiet“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

Außerdem wird in Abschnitt IV Nummer 1 ein Satz hinzugefügt, mit dem auf die Verfügbarkeit von kartografischen Unterlagen zu dem geografischen Gebiet auf der Website des Nationalen Instituts für Ursprung und Qualität (Institut national de l'origine et de la qualité, INAO) hingewiesen wird.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

2. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 3 Buchstabe a der Produktspezifikation werden nach den Worten „folgenden Gemeinden“ die Worte „auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels für das Jahr 2020“ angefügt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird für die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2020 Bezug genommen.

Durch die Ergänzung dieser Bezugnahme wird die Festlegung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Die Liste der Gemeinden, aus denen das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft besteht, und deren Namen wurden ohne Änderung der Ausdehnung des Gebiets aktualisiert, um den erfolgten administrativen Änderungen Rechnung zu tragen.

Die Rubrik „Weitere Bedingungen“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

3. Pflanzdichte

Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

Die Rebflächen weisen eine Pflanzdichte von mindestens 5 000 Stöcken je Hektar auf, wobei der Abstand zwischen den Rebzeilen höchstens 2,50 m betragen darf und die Stöcke einer Rebzeile in einem Abstand von mindestens 0,80 m gepflanzt werden müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Bei Rebflächen mit einer Pflanzdichte von mindestens 6 000 Stöcken je Hektar muss der Abstand zwischen den Stöcken einer Rebzeile mindestens 0,70 m betragen.

Die ursprüngliche Fassung wurde neu formuliert, ohne dass die Vorschrift geändert wurde.

Es wird eine neue Vorschrift hinzugefügt, die es ermöglicht, Rebflächen mit einer über der Mindestdichte liegenden Pflanzdichte, die jedoch aufgrund dieser Pflanzdichte einen Abstand zwischen den Rebstöcken von 0,70 m bis 0,80 m aufweisen, im Rahmen der Ursprungsbezeichnung weiterhin zu bewirtschaften.

Der Punkt 5 „Weinbereitungsverfahren“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

4. **Höchstsertrag**

In Kapitel I Abschnitt VIII Nummer 2 der Produktspezifikation

— wird die Zahl „68“ durch die Zahl „70“ ersetzt,

— wird die Zahl „62“ durch die Zahl „66“ ersetzt.

In Bergregionen gelegene Weinberge sind empfindlich gegenüber klimatischen Unwägbarkeiten, die das Erntepotenzial erheblich verringern können.

Um diese Verluste in günstigen Jahren auszugleichen, wurden die Höchstserträge (maximale Ertragsmengen) erhöht.

Der Punkt 5 „Weinbereitungsverfahren“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

5. **Verbringung zwischen zugelassenen Lagerinhabern**

Kapitel I Abschnitt IX Nummer 4 Buchstabe b der Produktspezifikation, der den Zeitpunkt der Verbringung der Weine zwischen zugelassenen Lagerinhabern betrifft, wird gestrichen.

Um frühzeitige Weinverbringungen, insbesondere an Handelsunternehmen, zu ermöglichen, wird das Datum, ab dem Wein zwischen zugelassenen Lagerinhabern verbracht werden darf, gestrichen.

Die Überschrift von Abschnitt IX Nummer 4 wird geändert, indem „für die Verbringung der Erzeugnisse und“ gestrichen wird.

In Abschnitt IX Nummer 4 Buchstabe a

— wird der Buchstabe a vor der Überschrift gestrichen,

— werden die Worte „allgemeine Bestimmungen“ gestrichen.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen der Produktspezifikation nicht berührt.

6. **Übergangsmaßnahmen**

Kapitel I Abschnitt XI der Produktspezifikation, in dem Übergangsmaßnahmen festgelegt sind, wird gestrichen.

Die Übergangsmaßnahmen sind ausgelaufen.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen der Produktspezifikation nicht berührt.

7. **Vorschriften für die Aufmachung und Kennzeichnung**

In Kapitel I der Produktspezifikation wird Abschnitt XII zu Abschnitt XI.

Im Einklang mit der Streichung von Kapitel I Abschnitt XI wird die Nummerierung des Abschnitts XII entsprechend angepasst.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung der Produktspezifikation nicht berührt.

8. **Verweise auf die Kontrollstelle**

Kapitel III Abschnitt II Absatz 1 der Produktspezifikation wurde geändert, da die redaktionellen Vorgaben überarbeitet wurden.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Roussette de Savoie

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Kombinierter Nomenklaturcode*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

1. Stille Weißweine

KURZBESCHREIBUNG

Der natürliche Alkoholgehalt beträgt mindestens 10 % vol. Nach der Anreicherung dürfen die Weine einen Gesamtalkoholgehalt von 13 % vol nicht überschreiten. Weinchargen, die als Fasswein oder abgefüllt vermarktet werden, weisen einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) auf, der höchstens dem Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Gramm je Liter Weinsäure, zuzüglich zwei, sowie höchstens 8 g vergärbarem Zucker je Liter entspricht. Der Gehalt an flüchtiger Säure und der Schwefeldioxidgehalt entsprechen den in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werten. Der Auftakt der Weine am Gaumen ist im Allgemeinen von Frische geprägt, wobei sich das Bouquet sehr häufig durch Noten von weißen Früchten und Honig auszeichnet.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —

— Mindestgesamtsäure: —

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

2. Stille Weißweine mit einer ergänzenden geografischen Bezeichnung „Frangy“, „Marestel“, „Monterminod“, „Monthoux“

KURZBESCHREIBUNG

Der natürliche Alkoholgehalt beträgt mindestens 10,5 % vol. Nach der Anreicherung dürfen die Weine einen Gesamtalkoholgehalt von 13,5 % vol nicht überschreiten. Weinchargen, die als Fasswein oder abgefüllt vermarktet werden, weisen einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) auf, der höchstens dem Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Gramm je Liter Weinsäure, zuzüglich zwei, sowie höchstens 8 g vergärbarem Zucker je Liter entspricht. Der Gehalt an flüchtiger Säure und der Schwefeldioxidgehalt entsprechen den in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werten. Weine mit der ergänzenden geografischen Bezeichnung „Marestel“ weisen aufgrund einer höheren Reife der Trauben eine größere geschmackliche Bandbreite auf. Weine mit den ergänzenden geografischen Bezeichnungen „Frangy“, „Monterminod“ und „Monthoux“ zeichnen sich durch ihr trockenes Profil und die in ihrem Bouquet dominierenden blumigen Noten aus.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure: —
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Nach der Anreicherung dürfen die Weine einen Gesamtalkoholgehalt von 13 % vol nicht überschreiten.

Weine mit den ergänzenden geografischen Bezeichnungen „Frangy“, „Marestel“, „Monterminod“ oder „Monthoux“ dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 13,5 % vol aufweisen.

Der Einsatz von Schneckenpressen ist untersagt.

Dichte, Schnittregeln und Ernte

Anbauverfahren

- Pflanzdichte

Die Rebflächen weisen eine Pflanzdichte von mindestens 5 000 Stöcken je Hektar auf, wobei der Abstand zwischen den Rebzeilen höchstens 2,50 m betragen darf und die Stöcke einer Rebzeile in einem Abstand von mindestens 0,80 m gepflanzt werden müssen.

Bei Rebflächen mit einer Pflanzdichte von mindestens 6 000 Stöcken je Hektar muss der Abstand zwischen den Stöcken einer Rebzeile mindestens 0,70 m betragen.

- Schnittregeln

Die Weine stammen von Rebstöcken, die jährlich geschnitten werden, und dies

- entweder im Kurzschnitt (Gobelet-, Fächer- oder Cordon-de-Royat-Erziehung) mit höchstens 4 Zapfen je Stock. Jeder Zapfen trägt höchstens 2 Augen. Bei der Verjüngung einer Rebparzelle mit Cordon-de-Royat-Erziehung sind höchstens 8 Augen je Stock zulässig,
- oder im Langschnitt (einfacher oder doppelter Guyot-Schnitt) mit höchstens 12 Augen je Stock.
- Besondere Bestimmungen für den Transport des Leseguts
- Die Ausrüstungen für den Transport und die Traubenannahme weisen einen guten allgemeinen Wartungszustand auf.
- Die Traubenwagen dürfen nicht mit Flügelpumpen ausgestattet sein.

5.2. Höchsterträge

1. Roussette de Savoie

70 Hektoliter je Hektar

2. Roussette de Savoie mit den ergänzenden geografischen Bezeichnungen „Frangy“, „Marestel“, „Monterminod“, „Monthoux“

66 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenlese, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels aus dem Jahr 2020:

- Département Isère: Chapareillan,

- Département Savoie: Apremont, Arbin, Barby, Billième, Le Bourget-du-Lac, Brison-Saint-Innocent, Challes-les-Eaux, Chanaz, Chignin, Chindrieux, Cruet, Entrelacs (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Saint-Germain-la-Chambotte entspricht), Fréterive, Jongieux, Lucey, Montmélian, Motz, Myans, Porte-de-Savoie, Ruffieux, Saint-Alban-Leyse, Saint-Baldoph, Saint-Jean-de-Chevelu, Saint-Jean-de-la-Porte, Saint-Jeoire-Prieuré, Saint-Pierre-d'Albigny, Serrières-en-Chautagne und Yenne,
- Département Haute-Savoie: Ayse, Ballaison, Bassy, Bonneville, Challonges, Chaumont, Chessenz, Clarafond-Arcine, Desingy, Douvaine, Francens, Frangy, Loisin, Marignier, Marin, Massongy, Musièges, Publier, Sciez, Thonon-les-Bains, Usinens, Vanzy und Ville-la-Grand.

7. Keltertraubensorte(n)

Altesse B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Beschreibung der natürlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das Weinbaugebiet erstreckt sich in einem Kreisbogen an den Ausläufern der Alpen von Thonon-les-Bains im Norden bis westlich von Albertville im Süden, über Frangy, den Lac du Bourget und den Süden von Chambéry bis zu dem Erosionstal Combe de Savoie. Es liegt in den Départements Savoie, Haute-Savoie und an seinem nördlichen Rand im Département Isère. Das geografische Gebiet erstreckt sich über das Gebiet von 52 Gemeinden.

Die Weinberge befinden sich in Lagen, die durch unterschiedliche geologische Gegebenheiten geprägt sind:

- savoyisches Vorland, das der großen perialpinen Senke entspricht, die mit Molasse (Meeresablagerungen aus der Erosion der Alpen im Tertiär) bedeckt ist, die sich häufig unter jungem Schwemmland befindet oder glaziale Übertiefungen aus dem Quartär aufweist, wie es der Genfersee oder der Lac du Bourget zeigen,
- jurassische Falten in der Molasse, die die westlichsten Reliefs des Massivs (Dent du Chat, Chautagne) bilden und im Allgemeinen eine Nord-Süd-Ausrichtung aufweisen,
- alpine Täler und Senken, die durch die äußeren Kalkalpen (Arve-Tal, Cluse de Chambéry und Combe de Savoie) verlaufen.

Die verschiedenen Rebflächen befinden sich im Allgemeinen auf jüngeren geologischen Formationen, die auf die intensive Erosion der Alpen zurückzuführen sind, die auch heute noch andauert, nämlich:

- aus dem Quartär stammendes sandig-kiesiges Schwemmland von reißenden alpinen Flüssen, insbesondere am Ufer des Genfersees,
- Gletschermoränen aus dem Alt-Quartär, die Platten am Talfuß oder an der Talflanke bilden,
- post-glaziale Geröllschichten am Fuß der Reliefs (Monterminod, Combe de Savoie),
- Molasse aus dem Tertiär (Frangy),
- Substrate aus dem Bergsturz des Mont Granier, die sich durch einen jüngeren geologischen Unfall (1248) gebildet und den Mergel (Tonkalkstein) und Kalkstein aus der Kreidezeit umgeschichtet haben.

Örtlich treten auch ältere Gesteine zutage, die nicht durch die jüngeren Anlagerungen bedeckt sind, vor allem Mergel und Kalkstein aus dem Oberjura (Marestel, Monthoux).

Das Klima zeigt eine ozeanische Tendenz, die von Westwinden beeinflusst wird, die Feuchtigkeit bringen und zu mäßigen Temperaturschwankungen führen. Es unterliegt jedoch kontinentalen und Mittelmeereinflüssen. Luftströme aus dem Norden bringen zeitweilig eine trockene Kälte. Die südlichen Ströme sorgen für milde Temperaturen. Die Topografie moduliert diese Einflüsse. Die klimabedingte Feuchtigkeit wird durch das Vorhandensein von Wasserreserven (Seen, Schnee und Eis) verstärkt, die die Grundlage für ein bedeutendes dauerhaftes Gewässernetz schaffen. Die Sonneneinstrahlung beträgt etwa 1 600 Stunden pro Jahr und sorgt für eine warme Nachsaison. Die Weinberge sind nach Süd- und Südosten oder Westen ausgerichtet. Diese Elemente, wie Relief, Höhenlage, Sonnenexposition, vertikale Temperaturschwankungen, sorgen für das Vorkommen zahlreicher klimatischer Varianten, in deren jeweiligem Gebiet die Rebflächen als mehr oder weniger große Inseln angesiedelt sind.

8.2. Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das Vorkommen der Rebsorte Altesse B im Departement Savoie ist seit dem 14. Jahrhundert belegt. Sie wurde zunächst an den Hängen der Gemeinden Jongieux und Lucey angebaut und der daraus erzeugte Wein war den Tischen der Prinzen vorbehalten. Infolge der Erhebung von Claude MARESTE, dem Berater von Herzog EMMANUEL PHILIBERT DE SAVOIE, in den Adelsstand im Jahr 1563 erhielt das Weinbaugebiet den Namen „Marestel“. Der Wein wurde dann als „Roussette“ bezeichnet, wobei auf die rötliche Farbe der reifen Beeren Bezug genommen wurde. Mehrere Autoren beschrieben die Entwicklung von Qualitätsweinen, die bis zum 19. Jahrhundert auf den herrschaftlichen und bürgerlichen Rebflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Rebflächen der Bauern erzeugt wurden. In diesem Zusammenhang veröffentlichte A. COSTA DE BEAUREGARD im Jahr 1774 einen Essay über Landwirtschaft, in dem die Rebsorte Altesse B erwähnt wird. Die Rebsorte Altesse weist zwar eine gewisse Anfälligkeit – insbesondere gegenüber parasitären Pilzen – auf, sie kann aber dennoch einen hohen Reifegrad erreichen, wenn die Umweltbedingungen eine längere Reifezeit zulassen.

Auch wenn sich das geografische Gebiet über die beiden savoyischen Departements erstreckt, wurden vier Gebiete, die für den Anbau der Rebsorte Altesse B besonders günstige Bedingungen aufweisen, von den Verbraucherinnen und Verbrauchern hervorgehoben und durch die folgenden ergänzenden geografischen Bezeichnungen gewürdigt: „Frangy“, „Marestel“, „Monterminod“ und „Monthoux“.

Bedingt durch den Bau der ersten Eisenbahnstrecken und das Ende der Unabhängigkeit war die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts durch den Wettbewerb mit anderen französischen Weinen, insbesondere mit denjenigen aus dem Süden, geprägt. Dieser Wettbewerb spiegelte sich, insbesondere zu Beginn des 20. Jahrhunderts, in einem schlechten Absatz wider. In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen überlebten nur die kleinen Betriebe, allerdings bewirtschafteten sie nur noch die Hälfte der Rebflächen.

Im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg organisierten sich die Bauern und Winzer, um die Anbau- und Erzeugungsmethoden zu modernisieren. Die Erzeuger schlossen sich in lokalen Gewerkschaften zusammen und gründeten 4 Genossenschaftskellereien.

Seit der Anerkennung als kontrollierte Ursprungsbezeichnung im Jahr 1973 hat sich das Weinbaugebiet weiterentwickelt, wobei jedoch die traditionellen Anbaumethoden gewahrt wurden.

Diese Dynamik innerhalb der ergänzenden geografischen Bezeichnungen hat dazu beigetragen, den Bekanntheitsgrad der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Roussette de Savoie“, die nur aus der Rebsorte Altesse B bereitet wird, zu steigern und gleichzeitig die Rückgewinnung von Gebieten mit hohem landwirtschaftlichem und landschaftlichem Wert zu fördern. Die Struktur der eher familiären Betriebe, die über mehrere Generationen weitervererbt wurden, ermöglicht die Aufrechterhaltung eines landwirtschaftlich-ländlichen Gefüges. Vor diesem Hintergrund neigten die Winzer dazu, die Selbstvermarktung ihres Erzeugnisses auf- und auszubauen.

8.3. Wechselwirkungen zwischen den Einflüssen

Das Vorhandensein der Bergketten – die zum einen bewirken, dass die Hangrichtungen sehr unterschiedlich sind, und zum anderen besondere Luftströme (Talwinde, Aufwinde) auslösen – in Verbindung mit einem dichten Gewässernetz (Seen, Karstquellen, Flüsse) führt dazu, dass die Weinberge als mehr oder weniger große Inseln in dem Gebiet angesiedelt sind.

Die für die Traubenerzeugung genau abgegrenzten Parzellen liegen bevorzugt an den Hängen der Voralpen und auf den Moränenhügeln mit Ton- und Kalksteinböden mit geringem Tonanteil, die karg und gut entwässert sind und sich durch eine südliche/südwestliche Hangrichtung auszeichnen.

Der Winzer, der sich mit den Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung von Rebflächen in Hanglagen konfrontiert sieht, die nur in geringem Maß eine maschinelle Bearbeitung zulassen, legt besonderes Augenmerk auf die Techniken des Weinanbaus, wie z. B. das Abranken, die grüne Weinlese, die Entblätterung und die Abwägung der Praktiken. Diese ermöglichen es, die Wuchskraft und den Ertrag der Reben zu steuern und tragen zur Verbesserung der gesundheitlichen Qualität der Trauben bei. Die Synergie zwischen diesen Lagen mit starker agronomischer Belastung und den von den Winzern angewandten Techniken bietet der Rebsorte Altesse B die Möglichkeit einer längeren Reife der Trauben, die für eine größere organoleptische Komplexität der Weine sorgt.

Die Vermarktung erfolgt überwiegend auf regionaler Ebene, vor allem in der Gastronomie. Die gute Kombinierbarkeit der Weine mit den lokalen Erzeugnissen, insbesondere mit Fisch und Käse, trägt zur Aufwertung ihres gastronomischen Ansehens bei. Die Entwicklung des Verbrauchs profitiert von der wirtschaftlichen Dynamik, die durch den Wintertourismus in den Bergen und den Sommertourismus, insbesondere in den Gebieten um die Seen (Genfersee, Lac d'Annecy, Lac du Bourget, Lac d'Aiguebelette), ausgelöst wird. Diese Dynamik trägt zum Bekanntheitsgrad der Weine mit der g. U. „Roussette de Savoie“ über die regionalen Grenzen hinaus bei.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, in dem eine Ausnahme für die Weinbereitung und den Weinausbau gilt, erstreckt sich gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel des Jahres 2020 auf folgende Gemeinden:

Departement Ain

Ambléon, Andert-et-Condon, Angletfort, Arboys en Bugey, Belley, Billiat, Brégnier-Cordon, Brens, Challex, Champfromier, Chanay, Chazey-Bons, Chézery-Forens, Collonges, Colomieu, Confort, Conzieu, Corbonod, Cressin-Rochefort, Culoz, Farges, Giron, Injoux-Génissiat, Izieu, Lavours, Léaz, Magnieu, Massignieu-de-Rives, Montanges, Murs-et-Gélignieux, Parves et Nattages, Péron, Peyrieu, Plagne, Polliou, Pougny, Premeyzel, Saint-Germain-de-Joux, Saint-Germain-les-Paroisses, Saint-Jean-de-Gonville, Surjoux-Lhopital, Seyssel, Valserhône, Villes und Virignin.

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, in dem eine Ausnahme für die Weinbereitung und den Weinausbau gilt, erstreckt sich gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel des Jahres 2020 auf folgende Gemeinden:

Departement Isère

Les Abrets en Dauphiné (nur der Teil, der den Gebieten der ehemaligen Gemeinden Les Abrets und Fitilieu entspricht), Les Adrets, Aoste, Barraux, La Bâtie-Montgascon, Bernin, Biviers, La Buissière, Le Champ-près-Froges, Chamrousse, Le Cheylas, Chimilin, La Combe-de-Lancey, Corbelin, Crêts en Belledonne (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Moretel-de-Mailles entspricht), Crolles, Domène, Entre-deux-Guiers, La Flachère, Froges, Goncelin, Granieu, Hurières, Laval, Lumbin, Miribel-Les-Echelles, Montbonnot-Saint-Martin, Murianette, La Pierre, Plateau-des-Petites-Roches, Pontcharra, Le Pont-de-Beauvoisin, Pressins, Revel, Romagnieu, Saint-Albin-de-Vaulserre, Saint-André-le-Gaz, Saint-Christophe-sur-Guiers, Saint-Ismier, Saint-Jean-d'Avelanne, Saint-Jean-le-Vieux, Saint-Joseph-de-Rivière, Saint-Laurent-du-Pont, Saint-Martin-de-Vaulserre, Saint-Martin-d'Uriage, Saint-Maximin, Saint-Mury-Monteymond, Saint-Nazaire-les-Eymes, Saint-Pierre-de-Chartreuse, Saint-Pierre-d'Entremont, Saint-Vincent-de-Mercuze, Sainte-Agnès, Sainte-Marie-d'Alloix, Sainte-Marie-du-Mont, Tencin, La Terrasse, Theys, Le Touvet, Le Versoud und Villard-Bonnot.

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, in dem eine Ausnahme für die Weinbereitung und den Weinausbau gilt, erstreckt sich gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel des Jahres 2020 auf folgende Gemeinden:

Département Savoie

Aiguebelette-le-Lac, Aillon-le-Jeune, Aillon-le-Vieux, Aiton, Aix-les-Bains, Argentine, Arith, Arvillard, Attignat-Oncin, Avressieux, Ayn, La Balme, Barberaz, Bassens, La Bauche, Belledonne-en-Bauges, Belmont-Tramonet, Betton-Bettonet, La Biolle, Bonvillard, Bonvillaret, Bourdeau, Bourget-en-Huile, Bourgneuf, La Bridoire, Chambéry, Chamousset, Chamoux-sur-Gelon, Champagnieux, Champ-Laurent, La Chapelle-Blanche, La Chapelle-du-Mont-du-Chat, La Chapelle-Saint-Martin, Châteauneuf, Le Châtelard, La Chavanne, Cléry, Cognin, Coise-Saint-Jean-Pied-Gauthier, La Compote, Conjux, Corbel, La Croix-de-la-Rochette, Curienne, Les Déserts, Détrier, Domessin, Doucy-en-Bauges, Drumettaz-Clarafond, Dullin, Les Echelles, Ecole, Entrelacs (nur der Teil, der den Gebieten der ehemaligen Gemeinden Albens, Cessens, Epersy, Mognard und Saint-Girod entspricht), Entremont-le-Vieux, Epierre, Frontenex, Gerbaix, Grésy-sur-Aix, Grésy-sur-Isère, Hauteville, Jacob-Bellecombette, Jarsy, Laissaud, Lepin-le-Lac, Lescheraines, Loiseux, Marcieux, Méry, Meyrieux-Trouet, Les Mollettes, Montagnole, Montailleur, Montcel, Montendry, Montgilbert, Montsapey, La Motte-en-Bauges, La Motte-Servolex, Mouxy, Nances, Notre-Dame-des-Millières, Novalaise, Le Noyer, Ontex, Planaise, Plancherine, Le Pont-de-Beauvoisin, Le Pontet, Presle, Pugny-Châtenod, Puygros, La Ravoire, Rochefort, Rothèrens, Saint-Alban-de-Montbel, Saint-Alban-des-Hurtières, Saint-Béron, Saint-Cassin, Saint-Christophe, Saint-Franc, Saint-François-de-Sales, Saint-Genix-les-Villages, Saint-Georges-d'Hurtières, Saint-Jean-d'Arvey, Saint-Jean-de-Couzy, Saint-Léger, Saint-Offenge, Saint-Ours, Saint-Paul, Saint-Pierre-d'Alvey, Saint-Pierre-de-Belleville, Saint-Pierre-de-Curtille, Saint-Pierre-d'Entremont, Saint-Pierre-de-Genebroz, Saint-Pierre-de-Soucy, Saint-Sulpice, Saint-Thibaud-de-Couzy, Saint-Vital, Sainte-Hélène-du-Lac, Sainte-Hélène-sur-Isère, Sainte-Marie-d'Alvey, Sainte-Reine, Sonnaz, La Table, Thoiry, La Thuile, Tournon, Traize, Tresserve, Trévisin, La Trinité, Val-d'Arc, Valgelon-La Rochette, Verel-de-Montbel, Verel-Pragondran, Le Verneil, Verrens-Arvey, Verthemex, Villard-d'Hery, Villard-Léger, Villard-Sallet, Villaroux, Vignes, Vions, Viviers-du-Lac und Voglans.

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, in dem eine Ausnahme für die Weinbereitung und den Weinausbau gilt, erstreckt sich gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel des Jahres 2020 auf folgende Gemeinden:

Département Haute-Savoie

Abondance, Alby-sur-Chéran, Allèves, Allinges, Allonzier-la-Caille, Amancy, Ambilly, Annecy (nur der Teil, der den Gebieten der ehemaligen Gemeinden Annecy und Meythet entspricht), Annemasse, Anthy-sur-Léman, Araches-la-Frasse, Arbusigny, Archamps, Arenthon, Armoy, Arthaz-Pont-Notre-Dame, La Balme-de-Sillingy, La Balme-de-Thuy, La Baume, Beaumont, Bellevaux, Bernex, Le Biot, Bloye, Boège, Bogève, Bonne, Bonnevaux, Bons-en-Chablais, Bossey, Le Bouchet-Mont-Charvin, Boussy, Brenthonne, Brizon, Burdignin, Cercier, Cernex, Cervens, Chainaz-les-Frasses, Champanges, La Chapelle-d'Abondance, La Chapelle-Rambaud, Chapeiry, Châtel, Châtillon-sur-Cluses, Chavannaz, Chêne-en-Semine, Chênex, Chens-sur-Léman, Chevenoz, Chevrier, Chilly, Choisy, Clermont, Les Clefs, La Clusaz, Cluses, Collonges-sous-Salève, Contamine-Sarzin, Contamine-sur-Arve, Copponex, Cornier, La Côte-d'Arbroz, Cranves-Sales, Crempigny-Bonneguate, Cruseilles, Cusy, Dingy-en-Vuache, Droisy, Eloise, Epagny Metz-Tessy, Essert-Romand, Etaux, Etercy, Etrembières, Evian-les-Bains, Excenevex, Faucigny, Feigères, Fessy, Feternes, Fillière (nur der Teil, der den Gebieten der ehemaligen Gemeinden Aviernoz, Evires, Les Ollières und Thorens-Glières entspricht), Fillinges, La Forclaz, Gaillard, Les Gets, Glières-Val-de-Borne, Le Grand-Bornand, Groisy, Gruffy, Habère-Lullin, Habère-Poche, Hauteville-sur-Fier, Héry-sur-Alby, Jonzier-Epagny, Juvigny, Larringes, Lornay, Lovagny, Lucinges, Lugin, Lullin, Lully, Lyaud, Machilly, Magland, Manigod, Marcellaz-Albanais, Marcellaz, Margencel, Marigny-Saint-Marcel, Marlioz, Marnaz, Massingy, Maxilly-sur-Léman, Mégevette, Meillerie, Menthonnex-en-Bornes, Menthonnex-sous-Clermont, Mésigny, Messery, Mieussy, Minzier, Monnetier-Mornex, Montriond, Mont-Saxon, Morzine, Moye, La Muraz, Mures, Nancy-sur-Cluses, Nangy, Nernier, Neuvecelle, Neydens, Nonglard, Novel, Onnion, Orcier, Peillon, Perrignier, Pers-Jussy, Poisy, Présilly, Reignier-Esery (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Reignier entspricht), Le Reposoir, Reyvroz, La Rivière-Enverse, La Roche-Sur-Foron, Rumilly, Saint-André-de-Boège, Saint-Blaise, Saint-Cergues, Saint-Eusèbe, Saint-Félix, Saint-Germain-sur-Rhône, Saint-Gingolph, Saint-Jean-d'Aulps, Saint-Jean-de-Sixt, Saint-Jean-de-Tholomé, Saint-Jeoire, Saint-Julien-en-Genevois, Saint-Laurent, Saint-Paul-en-Chablais, Saint-Pierre-en-Faucigny, Saint-Sigismond, Saint-Sixt, Saint-Sylvestre, Sales, Sallenoves, Le Sappey, Savigny, Saxel, Scientrier, Scionzier,

Serraval, Seyssel, Seytroux, Sillingy, Taninges, Thyez, Thollon-les-Mémises, Thônes, Thusy, La Tour, Vachèresse, Vailly, Valleiry, Vallières-sur-Fier, Vaulx, Veigy-Foncenex, La Vernaz, Vers, Versonnex, Vétraz-Monthoux, Villard, Les Villards-sur-Thônes, Villaz, Ville-en-Sallaz, Villy-le-Bouveret, Vinzier, Viry, Viuz-la-Chiésaz, Viuz-en-Sallaz, Vougy, Vovray-en-Bornes, Vulbens und Yvoire.

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Roussette de Savoie“ kann bei Weinen, die den für die jeweilige ergänzende Bezeichnung festgelegten Erzeugungsbedingungen entsprechen, durch die ergänzenden geografischen Bezeichnungen „Frangy“, „Marestel“, „Monterminod“ oder „Monthoux“ ergänzt werden.

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann durch die Angabe der Rebsorte ergänzt werden.

Alle fakultativen Angaben sind auf der Kennzeichnung in Schriftzeichen anzugeben, die sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens doppelt so groß wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung sind.

Die Angabe der Rebsorte ist auf der Kennzeichnung in Schriftzeichen anzugeben, die sowohl in der Höhe als auch in der Breite um mehr als ein Drittel kleiner als die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung sind.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-6439ab55-354d-4ff9-80b9-9aa41578f181



C/2024/5919

1.10.2024

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(C/2024/5919)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Lirac“

PDO-FR-A0331-AM02

Datum der Mitteilung: 24.7.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet und Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

In Kapitel I Abschnitt „IV – Gebiete, in denen die einzelnen Vorgänge durchgeführt werden“ der Produktspezifikation für die Ursprungsbezeichnung „Lirac“ werden Nummer 1 – Geografisches Gebiet – und Nummer 3 – Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft – um den Verweis auf den amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung vom 1. Januar 2023 ergänzt. Weitere Änderungen erfolgen nicht.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2023 Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Das Einzige Dokument wird in den Punkten „Geografisches Gebiet“ und „Weitere Bedingungen – Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft“ durch diesen Verweis ergänzt.

2. Kennzeichnung

In Kapitel I Abschnitt „XII – Vorschriften für die Aufmachung und Kennzeichnung“ der Produktspezifikation für die Ursprungsbezeichnung „Lirac“ wird Nummer 2 – Besondere Bestimmungen – ergänzt, um die Kennzeichnungsvorschriften für die Angabe der größeren geografischen Einheit „Vignobles de la Vallée du Rhône“ gemäß den in der Vereinbarung zwischen den einzelnen beteiligten Schutz- und Verwaltungsvereinigungen festgelegten Bedingungen aufzunehmen. Diese Angabe muss im selben Sichtfeld wie alle Pflichtangaben stehen und in Schriftzeichen derselben Schriftart und Farbe wie die Ursprungsbezeichnung aufgedruckt sein, wobei die Größe dieser Angabe höchstens zwei Drittel der Größe der Ursprungsbezeichnung betragen darf.

Diese Änderung wird unter dem Punkt „Weitere Bedingungen – Kennzeichnung“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

3. Meldepflichten

Kapitel II der Produktspezifikation für die Ursprungsbezeichnung „Lirac“ wird aktualisiert, um die Meldepflichten der Akteure gegenüber der Schutz- und Verwaltungsvereinigung mit dem Kontrollplan für die Bezeichnung in Einklang zu bringen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Aktualisierung nicht berührt.

4. Verweis auf die Kontrollstelle

Kapitel III Abschnitt II – Verweise auf die Kontrollstelle – der Produktspezifikation wird aktualisiert, um klarzustellen, dass die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation auf der Grundlage eines genehmigten Kontrollplans von einer Drittstelle durchgeführt wird, die Garantien für Kompetenz, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bietet und im Auftrag des Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität, INAO) handelt.

Das Einzige Dokument wird von dieser Aktualisierung nicht berührt.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Lirac

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1 Wein

3.1. **KN-Code**

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

1. Stille, trockene Rotweine

KURZBESCHREIBUNG

Die Farbe der Rotweine ist sehr intensiv und dunkel. Das Bukett ist durch komplexe Aromen von mehr oder weniger überreifen roten oder schwarzen Früchten, die bisweilen an gekochte Früchte erinnern, sowie von Gewürz- und Ledernoten geprägt. Am Gaumen sind die Weine vollmundig und ausgewogen mit kräftigen und runden Tanninen. Diese Weine zeichnen sich durch ihre Alterungsfähigkeit aus.

Zum Zeitpunkt der Abfüllung weisen die Weine folgende Merkmale auf:

- einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 12,5 % vol,
- einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von höchstens 4 g/l bei einem natürlichen Alkoholgehalt von maximal 14 %,
- einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von höchstens 3 g/l bei einem natürlichen Alkoholgehalt von mehr als 14 %,
- einen Gehalt an Apfelsäure von höchstens 0,4 g/l,
- eine modifizierte Farbintensität (OD 420 nm + OD 520 nm + OD 620 nm) von mindestens 6,
- einen Gesamtpolyphenolindex (OD 280 nm) von mindestens 40.

In Bezug auf die übrigen Analysekriterien entsprechen die Weine den in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 14,5
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol) —
- Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 16,33
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

2. Stille, trockene Roséweine

KURZBESCHREIBUNG

Auch die Roséweine, die überwiegend durch das Saignée-Verfahren gewonnen werden, sind vollmundige, ausgewogene und fruchtbetonte Weine mit Aromen von reifen roten Früchten. Sie zeichnen sich durch ihre Frische und ihren runden Geschmack aus.

Zum Zeitpunkt der Abfüllung weisen die Weine folgende Merkmale auf:

- einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 12 % vol,
- einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von höchstens 4 g/l bei einem natürlichen Alkoholgehalt von maximal 14 %,
- einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von höchstens 3 g/l bei einem natürlichen Alkoholgehalt von mehr als 14 %.

In Bezug auf die übrigen Analysekriterien entsprechen die Weine den in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 14
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol) —
- Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 16,33
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

3. Stille, trockene Weißweine

KURZBESCHREIBUNG

Die Weißweine sind vollmundig und weisen blumige Aromen, akzentuiert durch Noten von Garrigue (mediterrane Strauchheide), sowie Aromen von weißen Früchten auf. Sie zeichnen sich durch einen langen und angenehmen aromatischen Abgang aus.

Zum Zeitpunkt der Abfüllung weisen die Weine folgende Merkmale auf:

- einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 12 % vol,
- einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von höchstens 4 g/l bei einem natürlichen Alkoholgehalt von maximal 14 %,
- einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von höchstens 3 g/l bei einem natürlichen Alkoholgehalt von mehr als 14 %.

In Bezug auf die übrigen Analysekriterien entsprechen die Weine den in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 14
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol) —
- Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 16,33
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Abstand zwischen Rebzeilen und Rebstöcken

Anbauverfahren

Der Abstand zwischen den Rebzeilen beträgt höchstens 2,50 m. Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,50 m². Der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Rebzeile muss zwischen 0,80 m und 1,25 m betragen.

2. Rebschnitt

Anbauverfahren

Die Reben werden kurz geschnitten (Gobelet- oder Cordon-de-Royat-Schnitt), sodass höchstens 6 Zapfen am Stock verbleiben. Jeder Zapfen trägt höchstens 2 Augen. Der Zeitraum für die Ausbildung des Kordons ist auf 2 Jahre begrenzt.

Die Rebsorte Viognier B kann wie folgt beschnitten werden:

- entweder im einfachen Guyot-Schnitt mit höchstens 8 Augen an dem Strecker und 1 oder 2 Zapfen mit jeweils höchstens 2 Augen
- oder im doppelten Guyot-Schnitt mit höchstens 6 Augen an jedem Strecker und 1 oder 2 Zapfen mit jeweils höchstens 2 Augen.

3. Bewässerung

Anbauverfahren

Die Bewässerung ist zulässig.

4. Anbauverfahren

Das Abdecken mit Kunststoffolie ist verboten.

Wesentliche Änderungen der Morphologie des Reliefs und der natürlichen Bodensequenz der Parzellen, die für die Erzeugung von Wein mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung genutzt werden, sind verboten.

5. Spezifisches önologisches Verfahren

Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

Bei der Bereitung von Roséweinen ist die Verwendung von önologischer Holzkohle verboten.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen erfüllen, die sich aus den EU-Rechtsvorschriften und dem Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) ergeben.

6. Besondere Bestimmungen für die Ernte und den Transport des Lesezugs

Anbauverfahren

Das Sortieren des Lesezugs ist vorgeschrieben. Es wird entweder am Rebstock oder im Weinkeller durchgeführt, wobei eine spezielle Ausrüstung nachzuweisen ist.

Beim Transport der Ernte ist das Gewicht des beförderten Lesezugs auf 4 000 kg je Traubenwagen begrenzt.

5.2. Höchsterträge

43 hl/ha

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Die Traubenlese sowie die Bereitung und der Ausbau der Weine erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Gard, auf der Grundlage des amtlichen Gemeindecodex des Jahres 2023: Lirac, Roquemaure, Saint-Geniès-de-Comolas, Saint-Laurent-des-Arbres.

7. Keltertraubensorte(n)

Bourboulenc B – Doucillon blanc

Carignan N

Cinsault N – Cinsault

Clairette B

Clairette rose Rs
Counoise N
Grenache N
Grenache blanc B
Grenache gris
Marsanne B
Mourvèdre N – Monastrell
Piquepoul blanc B
Piquepoul noir N
Roussanne B
Syrah N – Shiraz
Ugni blanc B
Viognier B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. *Natürliche und menschliche Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Das geografische Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Lirac“ liegt am rechten Ufer der Rhône, inmitten des Gebiets „Côte du Rhône“ im Département Gard, der „Wiege“ der gleichnamigen kontrollierten Ursprungsbezeichnung, und umfasst Terrassenlagen und Hänge, die parallel zur Achse des Flusses von Nordosten nach Südwesten verlaufen. Es befindet sich zwischen der Rhône und dem von Garrigue bedeckten Kalksteinrelief. Das Weinbaugebiet erstreckt sich über die abgegrenzten Parzellen von vier Gemeinden im Département Gard – Lirac, Roquemaure, Saint-Génès-de-Comolas und Saint-Laurent-des-Arbres – in einer Höhe von 50 m bis 200 m.

Das Klima ist mediterran und vom Einfluss des Mistrals geprägt. Die jährliche Niederschlagsmenge fällt mit weniger als 700 mm gering aus. Die Sonneneinstrahlung ist hoch (2 700 Stunden pro Jahr), insbesondere im Sommer während der Traubenreife. Der Mistral, ein starker kalter und trockener Nordwind, weht an durchschnittlich 180 Tagen pro Jahr.

Auf den höher gelegenen Terrassen haben sich rote Tonböden mit großem Geröllkies (Terrassen aus dem Villafranchium) gebildet, auf die an den Hängen und unteren Hangenden skelettreiche Löss- oder Ton-Kalksteinböden (Rendzina-Böden) folgen. Es ist charakteristisch für diese Böden, dass sie gegenüber sommerlicher Trockenheit empfindlich sind.

Die Anerkennung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Lirac“ erfolgte durch das Dekret vom 14. Oktober 1947. Diese kontrollierte Ursprungsbezeichnung ist die erste der „Crus des Côtes du Rhône“, unter deren Namen Weine aller drei Farben – Rot-, Rosé- und Weißweine – erzeugt werden können.

Im Jahr 2009 umfasste das Weinanbaugebiet eine Fläche von 750 ha mit einer Jahresproduktion von etwa 20 000 hl. Diese Jahresmenge, die von etwa 50 Akteuren erzeugt wird, umfasst im Wesentlichen Rotweine (80 % der Erzeugung) und Roséweine (11 % der Erzeugung).

8.2. *Wechselwirkungen zwischen den Einflüssen*

Das Wechselspiel zwischen günstigen natürlichen Einflüssen, den gemeinsamen Gepflogenheiten der Erzeugergemeinschaft und den lokalen wirtschaftlichen Entwicklungsfaktoren hat es ermöglicht, die Originalität und die terroirbedingte Typizität der Weine mit der g. U. „Lirac“ zu identifizieren.

So offenbart die Praxis des Verschneidens von Trauben die natürlichen Ausdruckformen aller großen Bodentypen, die auf den für die Erzeugung der Weine in den drei Farben genau abgegrenzten Parzellen vorhanden sind. Das Know-how hat dazu geführt, dass weiße Rebsorten auf Parzellen mit für die Erzeugung von Weißweinen ideal geeigneten Kalksteinböden und blaue Rebsorten auf Parzellen mit tieferen, aber dennoch gut entwässerten Tonböden angepflanzt werden, die es ermöglichen, die Zugkraft und die Struktur der Rotweine zum Ausdruck zu bringen.

Dank der Vielfalt der Rebsorten, die im Laufe der Geschichte dieses Weinbaugebiets aufgrund ihrer Widerstandsfähigkeit gegen sommerliche Hitze ausgewählt wurden, können die Erzeuger ihre Cuvées entsprechend dem Bodentyp und der Hangrichtung der jeweiligen Parzelle optimieren.

Das mediterrane Rhône-Klima sorgt durch die Sonneneinstrahlung, die dieses Klima prägt und durch die geringe Niederschlagsmenge im Sommer verstärkt wird, für eine gute Traubenreife. Dies führt zu einem hohen Zuckergehalt der Beeren, der die natürliche Erzeugung großzügiger Weine begünstigt.

Der Mistral, ein starker, kalter, aber trockener Wind, begrenzt die Feuchtigkeit des Laubwerks, was die natürliche Bekämpfung von Pilzkrankheiten unterstützt.

Der Hafen von Roquemaure war ein treibender Faktor für die Entwicklung und den Bekanntheitsgrad der Weine. Lange Zeit wurden die „Côte du Rhône“-Weine nämlich von dort nach Paris, England und Holland verschifft.

Im 18. Jahrhundert war Roquemaure der bedeutendste Hafen für den Weinhandel an der Rhône. Dort konnten bis zu 2 000 Fässer Wein gelagert werden, bevor sie in französische oder europäische Städte verschifft wurden.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Bereitung und den Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel für das Jahr 2023 die folgenden Gemeinden:

- Département Ardèche: Saint-Just,
- Département Drôme: Rochegude,
- Département Gard: Les Angles, Aramon, Bagnols-sur-Cèze, Carsan, Castillon-du-Gard, Cavillargues, Chusclan, Codolet, Comps, Connaux, Cornillon, Domazan, Estézargues, Flaux, Fournès, Gaujac, Goudargues, Jonquières-Saint-Vincent, La Bastide-d'Engras, La Capelle-et-Masmolène, La Roque-sur-Cèze, Laudun-l'Ardoise, Meynes, Montfaucon, Montfrin, Orsan, Le Pin, Pont-Saint-Esprit, Pognadoresse, Pouzilhac, Pujaut, Remoulins, Rochefort-du-Gard, Sabran, Saint-Alexandre, Saint-André-de-Roquepertuis, Saint-André-d'Olérargues, Saint-Bonnet-du-Gard, Saint-Christol-de-Rodières, Saint-Etienne-des-Sorts, Saint-Gervais, Saint-Hilaire-d'Ozilhan, Saint-Julien-de-Peyrolas, Saint-Laurent-de-Carnols, Saint-Laurent-la-Vernède, Saint-Marcel-de-Careiret, Saint-Michel-d'Euzet, Saint-Nazaire, Saint-Paulet-de-Caisson, Saint-Paul-les-Fonts, Saint-Pons-la-Calm, Saint-Victor-la-Coste, Salazac, Sauveterre, Saze, Sernhac, Tavel, Théziers, Tresques, Vallabrix, Valliguières, Vénéjan, Verfeuil, Vers-Pont-du-Gard, Villeneuve-lès-Avignon,
- Département Vaucluse: Althen-des-Paluds, Aubignan, Avignon, Beaumes-de-Venise, Bédarrides, Bollène, Caderousse, Cairanne, Camaret-sur-Aigues, Caromb, Carpentras, Caumont-sur-Durance, Châteauneuf-de-Gadagne, Châteauneuf-du-Pape, Courthézon, Entraigues-sur-la-Sorgue, Gigondas, Jonquerettes, Jonquières, Lafare, Lagarde-Paréol, Lamotte-du-Rhône, Lapalud, Lorient-du-Comtat, Mondragon, Monteux, Morières-lès-Avignon, Mornas, Pernes-les-Fontaines, Piolenc, Le Pontet, Rasteau, La Roque-Alric, Sablet, Saint-Hippolyte-le-Graveyron, Saint-Saturnin-lès-Avignon, Sainte-Cécile-les-Vignes, Sarrians, Séguret, Sérignan-du-Comtat, Sorgues, Suzette, Le Thor, Travaillan, Uchaux, Vacqueyras, Vedène, Violès.

Größere geografische Einheit

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann gemäß den in der Vereinbarung zwischen den einzelnen beteiligten Schutz- und Verwaltungsvereinigungen festgelegten Nutzungsbedingungen die größere geografische Einheit „Cru des Côtes du Rhône“ oder „Vignobles de la Vallée du Rhône“ angegeben werden. Diese Angabe muss im selben Sichtfeld wie alle Pflichtangaben stehen und in Schriftzeichen derselben Schriftart und Farbe wie die Ursprungsbezeichnung aufgedruckt sein, wobei die Größe dieser Angabe höchstens zwei Drittel der Größe der Ursprungsbezeichnung betragen darf.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-6a18f1f2-d1b5-420b-bdfb-a9f701721270



C/2024/5920

1.10.2024

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(C/2024/5920)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Saint-Joseph“

PDO-FR-A0200-AM02

Datum der Mitteilung: 24.7.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Kennzeichnung

In Kapitel I Abschnitt „XII – Vorschriften für die Aufmachung und Kennzeichnung“ der Produktspezifikation für die Ursprungsbezeichnung „Saint-Joseph“ wird Nummer 2 – Besondere Bestimmungen – ergänzt, um die Kennzeichnungsvorschriften für die Angabe der größeren geografischen Einheit „Vignobles de la Vallée du Rhône“ gemäß den in der Vereinbarung zwischen den einzelnen beteiligten Schutz- und Verwaltungsvereinigungen festgelegten Bedingungen aufzunehmen. Diese Angabe muss im selben Sichtfeld wie alle Pflichtangaben stehen und in Schriftzeichen derselben Schriftart und Farbe wie die Ursprungsbezeichnung aufgedruckt sein, wobei die Größe dieser Angabe höchstens zwei Drittel der Größe der Ursprungsbezeichnung betragen darf.

Diese Änderung wird unter dem Punkt „Weitere Bedingungen – Kennzeichnung“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

2. Meldepflichten

Kapitel II der Produktspezifikation für die Ursprungsbezeichnung „Saint-Joseph“ wird aktualisiert, um die Meldepflichten der Akteure gegenüber der Schutz- und Verwaltungsvereinigung mit dem Kontrollplan für die Bezeichnung in Einklang zu bringen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Aktualisierung nicht berührt.

3. Verweis auf die Kontrollstelle

Kapitel III Abschnitt II – Verweise auf die Kontrollstelle – der Produktspezifikation wird aktualisiert, um klarzustellen, dass die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation auf der Grundlage eines genehmigten Kontrollplans von einer Drittstelle durchgeführt wird, die Garantien für Kompetenz, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bietet und im Auftrag des Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität, INAO) handelt.

Das Einzige Dokument wird von dieser Aktualisierung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Saint-Joseph

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1 Wein

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

3.1. KN-Code

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. Beschreibung des Weines/der Weine

1. Analysekriterien

KURZBESCHREIBUNG

Die Ursprungsbezeichnung „Saint-Joseph“ ist stillen Weiß- und Rotweinen vorbehalten.

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von mindestens 10,5 % auf.

Bei der Abfüllung liegt der Apfelsäuregehalt der Rotweine bei höchstens 0,4 g/l.

Der Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) der Weine beträgt bei der Abfüllung

— höchstens 3 g/l bei Weinen mit einem natürlichen Mindestalkoholgehalt von maximal 13,5 %,

— höchstens 4 g/l bei Weinen mit einem natürlichen Mindestalkoholgehalt von mehr als 13,5 %.

Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 13 % vol aufweisen.

Der Gesamtsäuregehalt, der Gehalt an flüchtiger Säure und der Höchstgehalt an Schwefeldioxid entsprechen den EU-Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol) —

— Mindestgesamtsäure: —

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

2. Organoleptische Beschreibung der Weine

KURZBESCHREIBUNG

Im Jahr 2010 betrug der Anteil der Rotweine an der Gesamterzeugung 90 %. Diese werden überwiegend aus der einzigen Rebsorte Syrah N bzw. „Sérine“ gewonnen.

Sie weisen einen aromatischen Charakter mit sehr ausgeprägter Eleganz und Feinheit auf, der häufig Frucht-, Gewürz-, Lakritze- oder Unterholznoten anklingen lässt. Am Gaumen ist die Samtigkeit der Tannine gefragt. Der Einfluss der verschiedenartigen Böden und Mesoklimata macht sich vor allem durch die robusteren und sich langsamer verfeinernden Tanninstrukturen bemerkbar, die bei Weinen aus Parzellen mit Kalksteinböden zu finden sind.

Die weniger verbreiteten Weißweine machen nur 10 % der Erzeugung aus. Sie werden überwiegend aus der Rebsorte Marsanne B gewonnen (95 % des weißen Rebsortenbestands), die vor allem auf kalksteinhaltigen Böden angepflanzt wird. Es handelt sich um trockene und sehr aromatische Weine mit stark ausgeprägten Noten weißer Honigblüten. Am Gaumen weisen sie eine ursprüngliche Ausgewogenheit auf, die durch ihre Geschmeidigkeit betont wird.

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Anbauverfahren

- Die Pflanzdichte der Reben beträgt mindestens 4 500 Stöcke pro Hektar.
- Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,30 m². Diese Fläche ergibt sich durch Multiplikation des Abstands zwischen den Rebzeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken.
- Der Zeilenabstand der Reben beträgt höchstens 2,50 m.

Die Reben werden nach einem der folgenden Verfahren so geschnitten, dass höchstens 10 Augen am Stock bleiben:

- kurzer Zapfenschnitt (Gobelet-, einarmiger oder zweiarmiger Cordon-de-Royat-Schnitt),
- einfacher Guyot-Schnitt.

Der Kordon befindet sich auf einer Höhe von höchstens 0,60 m. Gemessen wird der Abstand vom Boden bis zu den unteren Armen des Stocks.

Die Weine werden aus handgelesenen Trauben gewonnen. Die Trauben werden an den Rispen zum Ort der Weinbereitung transportiert.

2. Spezifisches önologisches Verfahren

Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen erfüllen, die sich aus den EU-Rechtsvorschriften und dem Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) ergeben.

5.2. Höchsterträge

46 hl/ha

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Die Traubenlese sowie die Bereitung und der Ausbau der Weine erfolgen auf dem Gebiet der nachstehend aufgeführten Gemeinden in den folgenden Departements:

- Departement Ardèche: Andance, Ardoix, Arras-sur-Rhône, Champagne, Charnas, Châteaubourg, Félines, Glun, Guilhaud-Granges, Lempis, Limony, Mauves, Ozon, Peyraud, Saint-Désirat, Saint-Etienne-de-Valoux, Saint-Jean-de-Muzols, Sarraz, Sécheras, Serrières, Talencieux, Tournon-sur-Rhône, Vion,
- Departement Loire: Chavanay, Mallevall, Saint-Pierre-de-Boeuf.

7. Keltertraubensorte(n)

Marsanne B

Roussanne B

Syrah N – Shiraz

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Das geografische Gebiet befindet sich am rechten Ufer der Rhône und grenzt an die geografischen Gebiete der kontrollierten Ursprungsbezeichnungen „Saint-Péray“ im Süden und „Condrieu“ im Norden an.

Unter den kontrollierten Ursprungsbezeichnungen des Rhônétals wird die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Saint-Joseph“ als „Crus des Côtes du Rhône“ eingestuft.

Das Weinbaugebiet erstreckt sich über ca. 60 km, entlang einer Nord-Süd-Achse an der Rhône, wobei sich die Rebflächen vorzugsweise an den klimatisch günstigsten Standorten mit Süd- oder Südosthängen sowie am östlichen Rand des Zentralmassivs befinden.

Das geografische Gebiet ist somit im Gebiet von 23 Gemeinden im Departement Ardèche und 3 Gemeinden im Departement Loire genau abgegrenzt.

Das von den Einheimischen als „Lyonnais“-Klima bezeichnete Klima ist kontinental, auch wenn es von den letzten mediterranen Einflüssen des Rhônetals profitiert. Am häufigsten ist der Nordwind, der in dem Gebiet auch als „Bise“ bezeichnet wird. Er ist kalt und trocken und sorgt dafür, dass das Laubwerk trocknet und sich weniger Pilzkrankheiten entwickeln, führt aber auch zu Temperaturbedingungen, die der Reife im Grunde eher abträglich sind. Das windige Umfeld erfordert die Auswahl relativ windgeschützter und sonniger Lagen. Der heiße und feuchte Südwind weht seltener und begünstigt eine gute Reife, bringt aber häufig Regen mit sich.

Historisch betrachtet ist die Entwicklung der Rebflächen und des Weinhandels eng mit dem linken Ufer der Rhône verknüpft, zum einen, da der östliche Teil des geografischen Gebiets zu der Stadt Vienne gehört, die als „Weinstadt“ und Hauptstadt der Allobroger bezeichnet wird, und zum anderen angesichts der engen Verbindung zwischen den Weinbaugemeinden Tournon und Tain-l'Hermitage, die sich an einer Verengung des Flusses Rhône gegenüberliegen. Der Hügel von Tain-l'Hermitage ist im Übrigen durch ein geologisches Substrat gekennzeichnet, bei dem es sich um ein Stück Granitmassiv handelt, das die Rhône aus den Bergen um Tournon gelöst hat. Bei dem Rebsortenbestand dieses Gebiets auf beiden Seiten der Rhône wurde ein identisches Dreigespann bevorzugt: die Rebsorten Syrah N, Marsanne B und Roussanne B.

Trotz der historischen Wechselfälle, durch die die Verbindung zwischen den beiden Ufern bisweilen abgerissen war, konnten die Menschen in diesem Gebiet dank ihres Know-hows und ihrer beharrlichen Bemühungen eine besondere Qualität erreichen, die sich im Ansehen und im Bekanntheitsgrad der Weine, die entweder unter der Bezeichnung „Vins de Tournon“ (Weine aus Tournon) oder unter der Bezeichnung „Vins de Mauves“ (Weine aus Mauves) in Verkehr gebracht werden, zum Ausdruck kommt. Gestützt auf diese Erfahrungen war es möglich, das Weinbaugebiet auf weitere Gemeinden nördlich von Tournon auszudehnen und dabei dennoch seine Identität zu bewahren.

Die mediterranen Einflüsse, die an den am besten ausgerichteten Hängen dieses Gebiets spürbar sind, mildern die nördliche Kälte und die frischen Brisen des Nordwinds ab. In Verbindung mit den entwässernden und warmen Quarzsand- oder Geröllböden dieser steilen, terrassenförmig bepflanzten Hänge, die die Menschen erhalten und wieder urbar machen konnten, und in Verbindung mit einem identitätsschaffenden und zeitbeständigen Rebsortenbestand sorgen sie für ein Erntepotenzial, das durch das Know-how der örtlichen Akteure Bestand hat. Indem die Winzer des Gebiets „Saint-Joseph“ die Tradition der Handlese der Trauben fortführen, leisten sie einen Beitrag, um die Ursprünglichkeit und die charakteristischen Eigenschaften dieser Weinberge in Hanglage zu erhalten.

Die Rotweine, die aus Trauben mit guten Reifebedingungen gewonnen und in Lagen mit einem kontrollierten Wasserhaushalt geerntet werden, weisen eine bemerkenswerte Geschmeidigkeit und Eleganz auf, die mit Körperreichtum und aromatischer Komplexität gepaart sind.

Die Weißweine machen zwar nur einen geringen Teil der Erzeugung aus, in ihnen spiegeln sich aber ebenfalls das Know-how und die Auswirkung der Hanglagen wider. Sie werden hauptsächlich auf kohlensauen Böden angebaut und stammen aus Parzellen mit idealer Hangrichtung, die ihnen ihre besondere Ausgewogenheit verleihen, bei der die Geschmeidigkeit die lebendige Ausdruckskraft dominiert und ein aromatisches Blüten- und Honigbukett unterstützt.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

- a) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern
 - es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt,
 - diese in der Erntemeldung angegeben ist.

- b) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung können die größeren geografischen Einheiten „Cru des Côtes du Rhône“ oder „Vignobles de la Vallée du Rhône“ angegeben werden. Die Bedingungen für die Verwendung der größeren geografischen Einheit „Vignobles de la Vallée du Rhône“ sind in der Vereinbarung zwischen den beteiligten Schutz- und Verwaltungsvereinigungen festgelegt. Diese Angabe muss im selben Sichtfeld wie alle Pflichtangaben stehen und in Schriftzeichen derselben Schriftart und Farbe wie die Ursprungsbezeichnung aufgedruckt sein, wobei die Größe dieser Angabe höchstens zwei Drittel der Größe der Ursprungsbezeichnung betragen darf.

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Bereitung und den Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden:

- Département Ardèche: Alboussière, Arlebosc, Boffres, Bogy, Champis, Charmes-sur-Rhône, Cheminas, Colombier-le-Cardinal, Cornas, Eclassan, Etables, Gilhac-et-Bruzac, Peaugres, Plats, Quintenas, Saint-Barthélemy-le-Plain, Saint-Cyr, Saint-Georges-les-Bains, Saint-Romain-d'Ay, Saint-Romain-de-Lerps, Saint-Péray, Soyons, Thorrenc, Touloud, Vernosc-lès-Annonay, Vinzieux,
- Département Drôme: Albon, Andancette, Beaumont-Monteux, Beausemblant, Bourg-les-Valence, Chanos-Curson, Chantemerle-les-Blés, Châteauneuf-sur-Isère, Chavannes, Clérieux, Crozes-Hermitage, Erôme, Gervans, Granges-les-Beaumont, Larnage, Laveyron, Mercurol, La Motte-de-Galaure, Ponsas, Pont-de-l'Isère, La Roche-de-Glun, Saint-Barthélemy-de-Vals, Saint-Donat-sur-l'Herbasse, Saint-Rambert-d'Albon, Saint-Uze, Saint-Vallier, Servas-sur-Rhône, Tain-l'Hermitage, Triors, Valence, Veauvion,
- Département Isère: Chonas-l'Amballan, Le Péage-de-Roussillon, Reventin-Vaugris, Les Roches-de-Condrieu, Sablons, Saint-Alban-du-Rhône, Saint-Clair-du-Rhône, Saint-Maurice-l'Exil, Salaise-sur-Sanne, Seyssuel, Vienne,
- Département Loire: Bessey, La Chapelle-Villars, Chuyer, Lupé, Maclas, Pélussin, Roisey, Saint-Michel-sur-Rhône, Saint-Romain-en-Jarez, Vêrin,
- Département Rhône: Ampuis, Condrieu, Les Haies, Loire-sur-Rhône, Longes, Sainte-Colombe, Saint-Cyr-sur-le-Rhône, Saint-Romain-en-Gal, Tupin-et-Semons.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-20ed76a6-b4c3-43a1-8cfd-e8b40379c325



C/2024/5932

1.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11748 — EPUKI / TTE / WEST BURTON FLEXIBLE GENERATION)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5932)

1. Am 24. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- EP UK Investments Limited („EPUKI“, Vereinigtes Königreich), letztlich kontrolliert von Herrn Daniel Křetínský,
- TotalEnergies Gas & Power Holdings UK Limited („TTE“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von TotalEnergies SE, Frankreich,
- West Burton Flexible Generation Limited („West Burton Flexible Generation“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von TTE.

EPUKI und TTE werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über West Burton Flexible Generation erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- EPUKI ist im Vereinigten Königreich i) in der Erzeugung von und im Großhandel mit Strom, ii) in der Erbringung von Ausgleichs- und Nebendienstleistungen, iii) im finanziellen Stromhandel und iv) im Gaseinzelhandel tätig,
- TTE beliefert Industrie- und Geschäftskunden mit Gas und ist im Vereinigten Königreich in den Bereichen Stromerzeugung und Stromgroßhandel tätig.

3. Die Geschäftstätigkeit von West Burton Flexible Generation betreffen die Erzeugung von und den Großhandel mit Strom sowie die Erbringung von Ausgleichs- und Nebendienstleistungen im Vereinigten Königreich.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11748 — EPUKI / TTE / WEST BURTON FLEXIBLE GENERATION

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/5941

1.10.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11383 — COOPER / VIATRIS (EUROPEAN OTC BUSINESS))

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5941)

Am 26. Juni 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11383 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/5943

1.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11693 – PLATINUM EQUITY GROUP / FRATELLI POLLI)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5943)

1. Am 25. September 2024 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- GG6 S.r.l. (Italien), letztlich kontrolliert von Platinum Equity LLC (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „Platinum Equity Group“, Vereinigte Staaten),
- Fratelli Polli S.p.A. („Fratelli Polli“, Italien).

Platinum Equity Group wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Fratelli Polli erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die Platinum Equity Group mit Sitz in den Vereinigten Staaten ist auf Fusionen, Übernahmen und die Führung von Unternehmen spezialisiert, die Dienstleistungen und Lösungen in breit gefächerten Bereichen wie Informations-technologie, Telekommunikation, Logistik sowie Metaldienstleistungen, -herstellung und -vertrieb anbieten.
- Fratelli Polli mit Sitz in Italien produziert und vertreibt Lebensmittel, darunter Oliven, Pickles, Würzmittel, Soßen und in Öl eingelegte Lebensmittel.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11693 – PLATINUM EQUITY GROUP / FRATELLI POLLI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
